

Nr. 1288.**Reichstag.**
13. Legislatur-Periode.
II Session 1914/18.

Berlin, den 16. Februar 1918.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den
nebst Begründung beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammensetzung des Reichs-
tags und die Verhältnismahl in großen Reichstagswahlkreisen,
wie solche vom Bundesrate beschlossen worden ist, dem Reichstag zur verfassungs-
mäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler
Dr. Graf von Hertling

An
den Reichstag.
Druck J. A. 1830.

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammensetzung des Reichstags und die Verhältnismahl in großen Reichstagswahlkreisen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats
und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Die Zahl der Mitglieder des Reichstags wird auf 441 erhöht.

§ 2

Die Stadtgebiete von Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., München und
Dresden sowie das Hamburgische Staatsgebiet bilden je einen Wahlkreis.

§ 3

Zu je einem Wahlkreis werden vereinigt:

1. die Wahlkreise Cöln 1 und 2 sowie der zur Stadt Cöln gehörende
Teil des Wahlkreises Cöln 6 (Wahlkreis Cöln),
2. der Wahlkreis Düsseldorf 4 mit dem zur Stadt Düsseldorf gehörenden
Teile des Wahlkreises Düsseldorf 12 (Wahlkreis Düsseldorf),
3. der Wahlkreis Düsseldorf 2 mit dem zur Stadt Elberfeld gehörenden
Teile des Wahlkreises Düsseldorf 1 (Wahlkreis Elberfeld),
4. der Wahlkreis Düsseldorf 5 mit dem zur Stadt Essen a. d. Ruhr
gehörenden Teile des Wahlkreises Düsseldorf 6 (Wahlkreis Essen),
5. der Wahlkreis Düsseldorf 6 mit dem zur Stadt Oberhausen gehörenden
Teile des Wahlkreises Düsseldorf 5 (Wahlkreis Duisburg),
6. der Wahlkreis Hannover 8 mit dem zur Stadt Linden gehörenden
Teile des Wahlkreises Hannover 9 (Wahlkreis Hannover),
7. die Wahlkreise Sachsen 12 und 13 (Wahlkreis Leipzig),
8. der Wahlkreis Württemberg 1 mit dem zur Stadt Stuttgart gehörenden
Teile des Wahlkreises Württemberg 2 (Wahlkreis Stuttgart).

§ 4

Für die nach den §§ 2 und 3 gebildeten Wahlkreise sowie die Wahlkreise:

- Potsdam 6 (Wahlkreis Niederbarnim),
- Potsdam 10 (Wahlkreis Teltow),
- Oppeln 5 (Wahlkreis Königshütte),
- Oppeln 6 (Wahlkreis Hindenburg),
- Schleswig-Holstein 7 (Wahlkreis Kiel),

Münster 3 (Wahlkreis Recklinghausen),
Münster 5 (Wahlkreis Bochum),
Münster 6 (Wahlkreis Dortmund),
Mittelfranken 1 (Wahlkreis Nürnberg),
Sachsen 16 (Wahlkreis Chemnitz),
Baden 11 (Wahlkreis Mannheim) und
Bremen (Wahlkreis Bremen)

treten an die Stelle des § 6 Abs. 1 und der §§ 11 und 12 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145) die Vorschriften der folgenden §§ 5 bis 14.

§ 5

Im Wahlkreis Berlin werden 10, im Wahlkreis Teltow 7, im Wahlkreis Hamburg 5, in den Wahlkreisen Bochum und Leipzig je 4, in den Wahlkreisen Köln, Breslau, Duisburg, Dortmund, Essen, Niederbarnim, München und Dresden je 3 und in den übrigen in §§ 2 bis 4 genannten Wahlkreisen je 2 Abgeordnete nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 6

Bei dem Wahlkommissar sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen höchstens zwei Namen mehr enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind.

In demselben Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 7

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden.

Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 8

Für die Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht. Auf die Beisitzer findet § 9 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 Anwendung.

Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden.

§ 9

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums mit den Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen. Auf jedem Stimmzettel dürfen zwei Bewerber mehr benannt sein, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind.

Die Namen der zu wählenden Personen müssen den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen für den Wahlkreis entnommen werden.

Derselbe Name darf auf dem Stimmzettel nur einmal aufgeführt sein.

§ 10

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses ist festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jeden einzelnen Bewerber entfallen sind.

Stimmzettel, die weniger gültige Namen enthalten, als § 9 Abs. 1 Satz 2 zuläßt, werden für die Verteilung nach § 11 in der Weise ergänzt, daß die Namen der benannten Bewerber nach der Reihenfolge ihrer Benennung so oft wiederholt werden, bis die zulässige Zahl erreicht ist.

Hiernach ist festzustellen, wie viele Stimmen mit und ohne Stimmzettelergänzung nach Abs. 2 auf die einzelnen Wahlvorschläge, sowie mit der Stimmzettelergänzung auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

§ 11

Die Abgeordnetenitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 10 zustehenden Stimmen verteilt. Zu dem Zwecke werden diese Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert, als Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Abgeordnetenitze, als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

Verbundene Wahlvorschläge werden hierbei mit der Gesamtzahl der ihnen nach § 10 zustehenden Stimmen als ein Wahlvorschlag in Rechnung gestellt. Die ihnen zukommenden Abgeordnetenitze werden auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Abs. 1 verteilt.

Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

§ 12

Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeteilten Abgeordnetenitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge ihrer Benennungen maßgebend, wenn mehr als die Hälfte aller auf den Wahlvorschlag entfallenen Stimmen für den unveränderten Wahlvorschlag abgegeben worden ist.

Ist dies nicht der Fall, so sind die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennungen im Wahlvorschlage.

§ 13

Den Wahlverständen und den Wahlkommissaren können für die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses Beamte als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

§ 14

Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus dem Reichstag ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag, oder wenn dieser erschöpft ist, einem

mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehört und nach den Grundsätzen des § 12 hinter dem Abgeordneten an erster Stelle berufen erscheint.

Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt der Abgeordnetensitz für den Rest der Legislaturperiode unbesetzt.

§ 15

Die noch erforderlichen Einzelvorschriften und Ausführungsbestimmungen über die Beschaffenheit und Prüfung der Wahlvorschläge, die Prüfung der Stimmzettel, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Bestimmung von Ersatzmännern erläßt der Bundesrat in einer Wahlordnung.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 15 erst mit Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Begründung

Der vorliegende Entwurf hat Änderungen der Wahlkreiseinteilung und die Einführung der Verhältniswahl für große Wahlkreise zum Gegenstande.

A. Die Wahlkreiseinteilung

Im allgemeinen

Nach den §§ 5 und 6 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 beruht die Einteilung der Reichstagswahlkreise auf folgenden vier **G r u n d s ä t z e n**:

1. daß auf jeden Bundesstaat eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten, mindestens ein Abgeordneter, entfällt und infolgedessen die Wahlkreise nirgends die Gebiete verschiedener Bundesstaaten umfassen dürfen;
2. daß im übrigen die Verteilung der Abgeordneten auf die Bundesstaaten in der Weise vorgenommen werden soll, daß nach der Volkszählung vom 3. Dezember 1864, die den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstag zugrunde gelegen hat, auf durchschnittlich 100 000 Seelen ein Abgeordneter entfällt und hierbei ein Überschuß von mindestens 50 000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaats vollen 100 000 Seelen gleichgerechnet werden soll;
3. daß jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreis gewählt wird;
4. daß die Wahlkreise mit Ausschluß der Erklaven (diese Ausnahme mit Rücksicht auf den unter 1 angegebenen Grundsatz) räumlich begrenzt und tunlichst abgerundet sein müssen.

Weitere Bestimmungen enthält das Gesetz nicht. Insbesondere sagt es (im Gegensatz zu Artikel III §§ 7 und 8 des Wahlgesetzes vom 12. April 1849) nicht, daß die Wahlkreise innerhalb der einzelnen Bundesstaaten nach dem in Ziffer 2 wiedergegebenen Grundsatz abzugrenzen seien. Die damals vorhandene Wahlkreiseinteilung, die nach § 6 Abs. 4 des Wahlgesetzes insoweit, als sie den angegebenen Grundsätzen entspricht, bis zur Abgrenzung der Wahlkreise durch ein Bundesgesetz beizubehalten ist, hat sich, wie das Verzeichnis der Wahlkreise in der Anlage C zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Reichsgesetzbl. S. 289) ergibt, grundsätzlich an die Grenzen der Verwaltungsbezirke gehalten. Diese Regelung war durch die Rücksicht auf altgewohnte Zusammenhänge und durch praktische Erwägungen in gleicher Weise geboten, stand auch mit einem, in der zweiten Lesung des Wahlgesetzes am 19. März 1869 (Sten. Ber. S. 179) vom Reichstag angenommenen Antrag im Einklang, hatte aber von vornherein erhebliche Verschiedenheiten in den Einwohnerzahlen der einzelnen Wahlkreise (Unterschiede bis zu mehr als 88 000 Einwohnern innerhalb Preußens, bis zu 83 500 Einwohnern innerhalb des einzelnen preußischen Regierungsbezirkes) zur Folge.

Die unvermeidliche Rücksichtnahme auf bestehende Grenzen wird immer dem Streben nach möglichster Gleichheit der Wahlkreise entgegenstehen, wie unter anderem auch die Wahlkreiseinteilung für den elsass-lothringischen Landtag beweist, der im Jahre 1911 auf Wunsch des Reichstags nicht nur die Bevölkerungszahl, sondern auch die Verwaltungseinteilung des Landes zugrunde gelegt wurde und bei der infolgedessen der größte Wahlkreis mehr als doppelt soviel Einwohner umfaßt als der kleinste.

Es liegt auf der Hand, daß die von Anfang an vorhandenen Verschiedenheiten der Reichstagswahlkreise sich infolge der seitherigen Entwicklung vergrößert haben. Die Volkszählung vom 3. Dezember 1864, die der gegenwärtigen Wahlkreiseinteilung zugrunde liegt, ergab für das heutige Gebiet des Deutschen Reichs eine Bevölkerung von noch nicht 39,4 Millionen Einwohnern. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1910, die letzte Volkszählung im Frieden, die der nunmehr vorzunehmenden Regelung zugrunde gelegt werden muß, ergab eine Bevölkerung von knapp 65 Millionen. Zufolge dieses Wachstums der Bevölkerung um 64,8 v. H. oder jährlich 1,09 v. H. entfallen jetzt rund 163½ Tausend Einwohner auf einen Abgeordneten. Da der Bevölkerungszuwachs sich nicht auf alle Gebiete des Reichs gleichmäßig verteilt und insbesondere auch starke Bevölkerungsverchiebungen stattgefunden haben, sind die Wahlkreise, an der Bevölkerungszahl gemessen, sehr ungleich geworden. Wollte man die 397 Abgeordneten des Reichstags nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1910 von neuem auf die Bundesstaaten verteilen, so würden den Gewinn hiervon Preußen (insbesondere die Provinzen Westfalen, Rheinprovinz und Brandenburg sowie Berlin), das Königreich Sachsen, Bremen und Hamburg auf Kosten der süddeutschen Staaten, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin sowie Elsaß-Lothringens davontragen.

Eine Änderung der Wahlkreiseinteilung wird schon seit längerer Zeit gefordert. Der gegenwärtige Reichstag hat über diese Frage im Februar 1912 und im April 1914 verhandelt und jetzt während des Krieges nach dem Antrag seines Verfassungsausschusses am 6. Juli 1917 beschlossen:

den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bestimmt, daß bis zu einer allgemeinen neuen Festsetzung des Verhältnisses der Wählerzahl zu der Zahl der Abgeordneten die Wahlkreise mit besonders starkem Bevölkerungszuwachs, die ein zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet bilden, eine entsprechende Vermehrung der Mandate — unter Einführung der Verhältniswahl für diese — erhalten.

Mit Recht lehnt der Reichstag zur Zeit eine das ganze Reichsgebiet umfassende Neueinteilung der Reichstagswahlkreise ab.

Für eine solche Reform würden die vorhandenen Grundlagen unzureichend sein; denn die Volkszählung von 1910, die allein verwertet werden kann, ist verhältnismäßig alt, und der Einfluß des Krieges auf die für die Wahlkreiseinteilung maßgebenden Bevölkerungsverhältnisse kann zur Zeit noch nicht statistisch erfasst werden. Ferner müßte im Falle einer solchen Reform für jeden einzelnen Wahlkreis die mittlere Linie zwischen den verschiedenen Gesichtspunkten gefunden werden, die mit Rücksicht auf unsere bundesstaatliche Verfassung, nach den Vorschriften des Wahlgesetzes sowie aus Zweckmäßigkeitsbetrachtungen für die Wahlkreiseinteilung maßgebend sein müssen; ein solches Kompromiß aber könnte nur nach den schärfsten Kämpfen zustande kommen, die während des Krieges vermieden werden müssen, zumal da ihr Ergebnis infolge der großen Bevölkerungsverchiebungen des Krieges alsbald wieder als veraltet und ungerecht empfunden würde. Schließlich erscheint auch eine solche durchgreifende Reform nicht durch die Verhältnisse geboten. Der Vorwurf, daß durch die Ungleichheit der Wahlkreise die Gleichheit des Wahlrechts aufgehoben sei, ist eine Übertreibung; es bleibt hierbei unberücksichtigt, daß das Gewicht der einzelnen Stimme nicht so sehr von der Konkurrenz der Wahlberechtigten in jedem einzelnen Wahlkreis

abhängt, als vielmehr davon, ob die Partei, der der Wähler seine Stimme geben will, in dem Wahlkreis, in dem er zu wählen hat, einen Kandidaten aufgestellt hat und für ihn eine nennenswerte Agitation entfaltet oder nicht.

Gleichwohl ist es nicht ohne Interesse, der Frage nachzugehen, inwieweit die Ungleichheit der Wahlkreise tatsächlich die Gleichheit des Wahlrechts beeinträchtigt. Wie schon erwähnt, entfallen nach der letzten Volkszählung auf einen Abgeordneten rund 163½ Tausend Einwohner. Dieser Durchschnitt wird von 277 Wahlkreisen nicht erreicht; 97 andere Wahlkreise bleiben mit ihrer Einwohnerzahl hinter dem Doppelten des Reichsdurchschnitts zurück. Wollte man unter entsprechender Anwendung des für die Verteilung der Abgeordneten auf die Bundesstaaten maßgebenden Grundsatzes die Wahlkreise als übergroß bezeichnen, die einen Überschuß von mehr als 50 v. H. des gegenwärtigen Reichsdurchschnitts aufweisen, so würden hiervon nur 37 Wahlkreise betroffen werden, die übrigen 360 als normal gelten müssen.

Diese Erwägungen lassen eine Teilreform der Wahlkreiseinteilung berechtigt erscheinen. Ausgangspunkt dieser Teilreform muß der Gedanke sein, daß jedem Bundesstaat — in Preußen jeder Provinz — der bisherige Besitzstand an Abgeordneten gewahrt bleibt und nur die Gebiete, in denen eine unverhältnismäßig große Vermehrung der Bevölkerung eingetreten ist, mehr Abgeordnete erhalten als bisher. Die Teilreform läuft also auf eine Vermehrung der Abgeordneten hinaus, die mit Rücksicht darauf, daß das Reich ein im Verhältnis zu seiner Bevölkerung kleines Parlament hat, unbedenklich erscheint.

Für die Verteilung der hinzutretenden Abgeordneten auf die Gebiete mit besonders starkem Bevölkerungszuwachs können die Grundsätze des Wahlgesetzes nicht schlechthin maßgebend sein. Insbesondere erscheint es ausgeschlossen, daß den übergroßen Wahlkreisen etwa unter entsprechender Anwendung des mehrfach erwähnten Zahlenprinzips auf je 100 000 Einwohner ein Abgeordneter zugeteilt wird. Man wird nicht einmal den gegenwärtigen Reichsdurchschnitt von 163½ Tausend Einwohnern zugrunde legen dürfen, sondern über ihn hinausgehen müssen, weil sonst die mittelgroßen Wahlkreise benachteiligt erscheinen könnten, deren Einwohnerschaft den Reichsdurchschnitt nicht unerheblich übersteigt und die trotzdem in die Reform nicht einbezogen werden können.

Der Entwurf lehnt sich nicht an derartige Berechnungen an und will ebensowenig neue Grundsätze aufstellen, die einer künftigen Neueinteilung aller Wahlkreise vorgreifen könnten. Er beabsichtigt lediglich, unter billiger Abwägung der tatsächlichen Verhältnisse eine solche Vermehrung der Abgeordneten eintreten zu lassen, die die Gefahr eines zu starken Anschwellens der Abgeordnetenzahl und damit eine Erschwerung der parlamentarischen Arbeit vermeidet. Dieses Ergebnis wird erreicht, wenn man, um überhaupt einen zahlenmäßig bestimmten Ausgangspunkt zu erhalten, in die Regelung aller Reichstagswahlkreise mit etwa 300 000 oder mehr Einwohnern einbezieht und demzufolge unter entsprechender Anwendung des für die Verteilung der Abgeordneten auf die Bundesstaaten maßgebenden Grundsatzes diesen Wahlkreisen für je 200 000 Einwohner sowie einen Überschuß von mehr als 100 000 Einwohnern je einen Abgeordneten zuteilt.

Eine Zerlegung dieser Wahlkreise in die entsprechende Zahl von Einzelwahlkreisen würde zwar dem Grundsatz des § 6 Abs. 1 des Wahlgesetzes entsprechen, daß jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreis zu wählen ist, dürfte sich aber nicht empfehlen, weil in den großstädtischen und industriellen Wahlkreisen, die allein in Frage kommen, für neue Grenzen weniger Anhaltspunkte vorhanden sind als auf dem platten Lande, und deshalb jede vorgeschlagene neue Grenze mehr oder weniger willkürlich erscheint. Außerdem würde eine solche Zerlegung gegenüber den in den Städten und Industriezentren besonders starken Bevölkerungsverschiebungen leicht veralten. Es wird daher vorgeschlagen, daß, soweit die Teilreform Platz greift, mehrere Abgeordnete in einem Wahlkreis zu wählen sind. Der Entwurf vermeidet es auf diese Weise im allgemeinen, neue Wahlkreisgrenzen vorzuschlagen. Auf der anderen Seite

empfiehlt sich die Niederlegung gewisser Wahlkreisgrenzen; denn soweit überhaupt der Grundsatz der Einzelwahlkreise verlassen werden soll, liegt es nahe, die Gebiete zusammenzufassen, die tatsächlich zusammengehören, aber wegen dieses Grundsatzes bei der Wahlkreiseinteilung haben zerschnitten werden müssen. Der Reichstag hat in seinem Beschlusse vom 6. Juli 1917 für eine derartige Regelung den Begriff des zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes aufgestellt. Die verbündeten Regierungen tragen Bedenken, ihm hierin in vollem Umfang zu folgen, da der Begriff, der schon innerhalb des Reichstags von verschiedenen Rednern eine verschiedene Auslegung gefunden hat, zu unbestimmt ist, um für eine gesetzliche Regelung eine sichere Grundlage zu bilden. Der Entwurf sieht daher eine Zusammenfassung mehrerer Wahlkreise nur insoweit vor, als von der Reform betroffene großstädtische Gebietsteile mehreren Wahlkreisen zugehören. Damit wird eine feste Richtlinie gewonnen, die dem Beschlusse des Reichstags insofern entspricht, als die Städte in jedem Falle als einheitliche Wirtschaftsgebiete angesehen werden müssen, die im übrigen aber Berufungen von anderer Seite ausschließt; außerdem sind dort, wo im Interesse dieser Zusammenfassung die Niederlegung bestimmter Wahlkreisgrenzen nicht genügt, sondern neue Grenzen gezogen werden müssen, diese neuen Grenzen durch das Weichbild der Städte ohne weiteres gegeben.

Auf diesen Erwägungen allgemeiner Natur beruhen die §§ 1 bis 5 des Entwurfs. Im einzelnen ist zur Erläuterung dieser Vorschriften noch folgendes zu bemerken:

Zu § 1

Gegenwärtig gehören dem Reichstag 397 Mitglieder an, und zwar
 297 aus dem Gebiete des Norddeutschen Bundes gemäß § 5 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869;
 85 aus den süddeutschen Staaten gemäß Artikel 20 Abs. 2 der Reichsverfassung und
 15 aus Elsaß-Lothringen gemäß § 3 des Gesetzes über die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen vom 25. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 161), zusammen

397.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Mitgliederzahl um 44 Abgeordnete, die sich aus den Erläuterungen zu den folgenden §§ 2 bis 5 ergibt, verteilt sich entsprechend dem Bevölkerungszuwachs folgendermaßen auf das Reich: Innerhalb Preußens erhalten die Provinzen Rheinland 7, Westfalen 6, Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau je 1 Abgeordnete, Berlin und Umgebung 12 und die Provinz Schlesien 3 Abgeordnete. Außerhalb Preußens erhalten im Norden die Hansestädte Bremen und Hamburg zusammen 3 Abgeordnete, in Mitteldeutschland das Königreich Sachsen 5 und Süddeutschland 5 Abgeordnete mehr.

In den

§§ 2 und 3

werden die Änderungen der Wahlkreiseinteilung vorgeschlagen, die zwecks Zusammenfassung großstädtischer Gebietsteile zu einheitlichen Wahlkreisen erforderlich sind. Diese Änderungen müssen nach § 6 Abs. 4 des Wahlgesetzes im Wege der Gesetzgebung erfolgen, obwohl die Wahlkreiseinteilung selbst nicht auf Gesetzen, sondern den Bekanntmachungen vom 28. Mai 1870 (Reichs-Gesetzbl. S. 289), 27. Februar 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 35), 1. Dezember 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 373), 16. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) und 29. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 852) beruht, soweit nicht bereits durch die Reichsgesetze vom 20. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 144), 25. Dezember 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 275), 18. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) und 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) Änderungen vorgenommen worden sind.

Der § 2 führt neben Hamburg, wo die Zusammenfassung des ganzen Staatsgebiets zu einem Wahlkreis durch die Sachlage gegeben ist, diejenigen Wahlkreise auf, welche durch die Herauslösung der Stadtgebiete aus den bisherigen Wahlkreisen gebildet werden sollen; § 3 diejenigen, welche neben dem städtischen auch ländliches Gebiet umfassen werden. Die Gründe für die Regelung im § 2 sind verschiedene: Bei den Wahlkreisen Berlin, Breslau und Frankfurt a. M. können die städtischen Gebietssteile zum Zwecke der Zusammenfassung der Stadtgebiete von den angrenzenden ländlichen Wahlkreisen abgetrennt werden, weil die abgesplitterten städtischen Teile im Verhältnis zum Reste der Wahlkreise geringfügig sind. Bei den Wahlkreisen München und Dresden erscheint es zweckmäßig, die ländlichen Restwahlkreise selbständig bestehen zu lassen, weil sie von so großer räumlicher Ausdehnung sind, daß ein wirtschaftlicher Zusammenhang des ganzen ländlichen Bezirkes mit der Stadt nicht behauptet werden kann. Im übrigen darf die Zusammenfassung der Stadtgebiete nicht dazu führen, grundsätzlich eine Scheidung in städtische und ländliche Bezirke vorzunehmen. Eine solche Scheidung wäre insbesondere dort unangemessen, wo zufolge der Anhäufung großer Volksmassen der Unterschied zwischen Stadt und Land weniger merkbar als anderwärts ist. Mit Rücksicht hierauf kann eine Auscheidung der ländlichen Gebiete der Wahlkreise Köln 2 sowie Düsseldorf 4 und 5 bei der Bildung der Wahlkreise für Köln, Düsseldorf und Essen (§ 3 Ziffer 1, 2 und 4) nicht vorgeschlagen werden. Nach § 3 Ziffer 3 des Entwurfs bilden die Städte Barmen und Elberfeld zusammen einen Wahlkreis. Die im § 3 Ziffer 5 vorgeschlagene Erweiterung des Wahlkreises für Duisburg trägt der Eingemeindung von Teilen des Wahlkreises Düsseldorf 5 zur Stadt Oberhausen Rechnung. Die entsprechende Regelung empfiehlt sich beim Wahlkreise für Hannover (§ 3 Ziffer 6) zwecks Zusammenfassung des Stadtgebiets von Linden. Bei Leipzig (§ 3 Ziffer 6) erscheint eine Abtrennung des ländlichen Teiles vom Wahlkreis Sachsen 13, obwohl er für sich allein noch rund 150 000 Einwohner umfassen würde, unangebracht, weil dieser Wahlkreis die Stadt Leipzig rings umschließt und alle seine Teile zu ihr in engen Beziehungen stehen. Der ländliche Teil des Wahlkreises Württemberg 1 endlich (§ 3 Ziffer 7) ist zu klein, um einen selbständigen Wahlkreis bilden zu können.

Die nach der Abtrennung der großstädtischen Gebietssteile verbleibenden Restwahlkreise sind zum Teil noch so groß, daß sie in die Reform einbezogen werden müssen — es sind dies nach § 4 des Entwurfs die Wahlkreise Potsdam 6 und 10 —, im übrigen aber noch hinreichend groß, um nach dem bisherigen Rechte einen Abgeordneten erhalten zu können, wie sich aus folgender Tabelle ergibt:

Wahlkreis	hat nach dem Entwurf an Einwohnern noch
Düsseldorf 1	271 978
Wiesbaden 1	194 603
Sachsen 6	182 110
Württemberg 2	155 442
Breslau 8	149 550
Rassel 8	142 278
Sachsen 4	136 699
Hannover 9	135 112
Köln 6	134 516
Düsseldorf 12	120 698
Oberbayern 2	88 392

Zu § 4

Die im § 4 aufgeführten Wahlkreise sind, abgesehen von Potsdam 6 und 10, für die die eingebürgerten Namen Niederbarnim und Teltow beibehalten wurden, jeweils nach der zu ihnen gehörigen größten Stadt benannt worden. Sie haben alle etwa 300 000 Einwohner oder mehr. Mit ihnen zusammen erstreckt sich die vorgeschlagene Änderung des Wahlrechts ganz oder zum Teil auf die 28 größten Wahlkreise des Reichs (zu vergleichen die Übersicht Anlage 1 zum Berichte des Verfassungsausschusses vom 4. Juli 1917, Nr. 895 der Reichstagsdrucksachen), außerdem infolge der Zusammenfassung großstädtischer Wahlkreise noch auf folgende 11 Wahlkreise: Berlin 1, 3 und 5, Breslau 6 und 7, Köln 1, Oberbayern 1, Sachsen 5 und 12 und Hamburg 1 und 2 (Nr. 36, 37, 39, 41, 80, 125, 162, 170, 204, 313 und 390 der genannten Übersicht).

Die übrigen Erläuterungen zu § 4 stehen im Abschnitt über die Verhältnismwahl.

Zu § 5

In der folgenden Tabelle sind die Wahlkreise, in denen die Verhältnismwahl zur Einführung gelangen soll, in der Gestalt, die sie nach den §§ 2 bis 4 des Entwurfs erhalten sollen, der Größe nach geordnet. Es ergibt sich aus der Tabelle ohne weiteres, wie viel Abgeordnete jedem Wahlkreis nach den oben angegebenen Richtlinien gebühren:

Wahlkreis	Einwohnerzahl	Abgeordnete
1. Berlin	2 071 257	10
2. Teltow	1 315 367	7
3. Hamburg	1 014 664	5
4. Bochum	764 774	4
5. Leipzig	763 689	4
6. Köln	671 220	3
7. Duisburg *)	619 800	3
8. München	608 124	3
9. Dortmund	568 055	3
10. Essen a. d. R. *)	562 507	3
11. Dresden	551 697	3
12. Niederbarnim	529 070	3
13. Breslau	514 947	3
14. Düsseldorf	449 643	2
15. Recklinghausen	444 160	2
16. Hindenburg	419 790	2
17. Frankfurt a. M.	414 578	2
18. Königshütte	413 786	2
19. Hannover	407 600	2
20. Kiel	370 358	2
21. Chemnitz	358 786	2
22. Nürnberg	357 141	2
23. Stuttgart	340 564	2
24. Elberfeld	339 409	2
25. Bremen	299 526	2
26. Mannheim	295 835	2
zusammen	15 466 347	80

Nach der vorgeschlagenen Regelung werden neben 80 Abgeordneten, die in 26 Wahlkreisen nach den Grundsätzen der Verhältnismwahl gewählt werden sollen, 361 in ebenso vielen Einzelwahlkreisen nach dem bisherigen Rechte zu wählen sein. Die Zahl der Abgeordneten steigt also auf 441, die der Wahlkreise sinkt auf 387.

*) Vgl. die Anmerkung auf S. 61.

B. Die Verhältnismahl

1. Im allgemeinen

Aus der Tatsache, daß in Zukunft in einzelnen Wahlkreisen mehr als ein Abgeordneter zu wählen sein wird, ergibt sich nicht ohne weiteres die Notwendigkeit, für diese Wahlkreise die Verhältnismahl einzuführen. Wie das Beispiel des bayerischen Landtagswahlgesetzes vom 9. April 1906 Art. 14 und der Vorschlag in der preußischen Wahlrechtsvorlage, §§ 15, 19, 24, beweisen, können auch mehrere Abgeordnete in einem Wahlkreis nach dem Mehrheitsprinzip gewählt werden. Eine solche Regelung wird aber ohne Schwierigkeiten nur durchzuführen sein, wenn die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten klein ist. Da der Entwurf Wahlkreise bis zu zehn Abgeordneten vorsieht, kann er an der Frage der Einführung der Verhältnismahl nicht vorbeigehen.

Die Verhältnismahl hat in Deutschland erst nach der letzten Jahrhundertwende Eingang gefunden, und zwar bei den Kommunalwahlen in Bayern, Württemberg und Hamburg, bei den Kommunalwahlen in Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg, nach dem preußischen Berggesetz, endlich von Reichs wegen bei Wahlen auf dem Gebiete des öffentlich rechtlichen Versicherungswesens, zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten und auf Grund des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Im Reichstag hat sich bisher für den Gedanken, die Reichstagswahlen im ganzen Reichsgebiete nach den Grundsätzen der Verhältnismahl auszugestalten, eine Mehrheit nicht gefunden; der letzte dahin zielende Antrag ist am 17. April 1913 mit 140 gegen 139 Stimmen abgelehnt worden. Diese Zurückhaltung erscheint begründet, weil die Praxis der Verhältnismahl verhältnismäßig jung ist und die Wirkungen des Systems sich erst nach vielen Jahren zuverlässig werden abschätzen lassen. Den Vorteilen der Verhältnismahl stehen zudem nicht unbeträchtliche Nachteile gegenüber.

So verlockend der Grundgedanke der Verhältnismahl ist, daß jeder am Wahlkampf beteiligten Gruppe eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung im Parlamente zufallen soll, daß also insbesondere Minderheiten nicht durch geringe Mehrheiten ausgeschaltet werden sollen, so schwierig ist die Durchführung dieses Gedankens. Ohne die Mitwirkung der Parteiorganisationen ist sie überhaupt nicht möglich. Es wird abzuwarten sein, wie diese Tatsache auf die Parteiorganisationen wirkt, ob die Organisationen hierdurch zu stärkerem Zusammenschluß und größerer Festigkeit gelangen, oder ob die Aussicht, daß auch kleinere Gruppen infolge der Verhältnismahl zur Geltung kommen können, zu einer Zersplitterung der Parteien führen wird. So lange diese Wirkungen nicht mit Sicherheit zu übersehen sind, würde die Einführung der Verhältnismahl fürs ganze Reich einen Sprung ins Dunkle bedeuten.

Im Interesse der Allgemeinheit liegt es, daß durch den Einfluß, den die Parteileitungen infolge des Verhältnismahlsystems auf die Wahlen gewinnen, die Freiheit des Wählers nicht allzusehr beeinträchtigt wird. Sonst entsteht die Gefahr, daß sich die Parteileitungen zwischen die Wähler und ihre Abgeordneten schieben, jedes persönliche Verhältnis zwischen ihnen unterbinden und letzten Endes, wenn ein Appell an das Volk erforderlich wird, zwischen Regierung und Volk einen unübersteiglichen Wall errichten können. Auf der anderen Seite vergrößern sich die technischen Schwierigkeiten, je unabhängiger und freier der Gesetzgeber den Wähler stellt.

Daß bei der Verhältnismahl der Wahlkampf mehr von Partei zu Partei als von Person zu Person ausgesprochen wird, und deshalb mehr Sachlichkeit sowie der Wegfall persönlicher Verunglimpfungen erwartet werden kann, ist eine zu begrüßende Folge dieses Systems. Unleugbare Vorteile sind auch der Wegfall jeder Nötigung zu unnatürlichen Wahlbündnissen, insbesondere Stichwahlabkommen. Andererseits ermöglicht das System

Wahlintrigen, die bei den Mehrheitswahlen ausgeschlossen sind und denen bei der Verhältniswahl durch besondere Maßnahmen vorgebeugt werden muß.

Schon aus diesen wenigen Andeutungen ergibt sich, daß die innere Richtigkeit der Wahlergebnisse bei der Verhältniswahl keineswegs ohne weiteres verbürgt ist.

Die Mängel des Wahlsystems werden sich nicht zu einer Gefahr für das Reich auswachsen können, wenn es nur für die Wahlkreise zur Einführung gelangt, in denen nach dem Entwurfe mehr als ein Abgeordneter zu wählen ist. Allerdings werden bei dieser Regelung nur in einem Teile des Reichs die Minderheiten eine Vertretung finden. Das ist eine Unstimmigkeit, die in Kauf genommen werden muß, aber auch ertragen werden kann, da die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse sie begründet erscheinen läßt. Durch die Vermehrung der Abgeordneten für die volkreichen Städte und Industriegebiete werden diese Gebiete vor den übrigen Teilen des Reichs bevorzugt. Dieser Vorteil kommt bei der Häufung der Arbeitermassen in jenen Gebieten im wesentlichen den Arbeitern zugute. Die Minderheiten dagegen würden in der Mehrzahl der Fälle völlig mundtot gemacht werden, wenn die Vermehrung der Abgeordneten ohne gleichzeitige Einführung der Verhältniswahl erfolgen würde. Mit Recht hat in der Reichstagsitzung vom 6. Juli 1917 ein namhafter Arbeiterführer darauf hingewiesen, daß durch die Binnenwanderung den Industriegebieten und großen Städten so viele Elemente mit starken wirtschaftlichen und politischen Gegensätzen zugewandert sind, daß dort von einem Zusammenhang der Bevölkerung wie auf dem Lande und in den kleinen und mittleren Städten keine Rede sein könne, und daß es infolgedessen gerechtfertigt sei, den dortigen Minderheiten eine Vertretung durch die Verhältniswahl zu sichern. Aus der Entwicklung der Dinge ergibt sich ferner, daß in den großen Städten und Industriegebieten ein persönliches Band zwischen dem Abgeordneten und seinen Wählern, das infolge der Verhältniswahl durch das Dazwischentreten der Parteileitung zerrissen werden könnte, schon heute kaum mehr vorhanden ist. Endlich sind in den großen Städten und Industriegebieten die Parteioorganisationen so weit entwickelt, daß dort die Durchführung der Verhältniswahl keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen wird, während das gleiche in erheblichen Teilen des übrigen Deutschlands nicht mit Sicherheit angenommen werden kann.

Aus diesen Erwägungen sind die verbündeten Regierungen zwar in der Lage, in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Reichstags vom 6. Juli 1917 für die Wahlkreise, in denen künftig mehr als ein Abgeordneter gewählt werden soll, die Einführung der Verhältniswahl in Vorschlag zu bringen. Sie müssen sich aber gleichzeitig dagegen verwahren, daß aus diesem Schritte jetzt oder in absehbarer Zeit irgendwelche Folgerungen für die übrigen Teile des Reichs gezogen werden. Einer Ausdehnung der Verhältniswahl auf das ganze Reich steht außer den angegebenen Gründen, die sich aus dem Wesen dieses Wahlsystems ergeben, noch das Bedenken grundsätzlicher Art entgegen, daß alsdann die gegenwärtige Übereinstimmung der Wahlkreiseinteilung mit dem bundesstaatlichen Charakter des Reichs jedenfalls bezüglich der 17 Bundesstaaten mit nur einem Abgeordneten nicht mehr aufrechterhalten werden könnte.

Wie sich infolge der beschränkten Einführung der Verhältniswahl die Wahlergebnisse in Zukunft gestalten werden, kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Die Verschiebungen und Wandlungen innerhalb der Parteien, die durch den Krieg hervorgerufen worden sind, insbesondere der Einfluß, den die Spaltung der Sozialdemokratie auf den Wahlkampf ausüben wird, entziehen jeder derartigen Voraussage den sicheren Boden. Aber auch abgesehen hiervon kommt der Statistik über die bisherigen Reichstagswahlen für die Beurteilung der künftigen Wahlausichten nur eine sehr geringe Bedeutung zu, da die Minderheiten sich, sobald sich ihnen durch die Verhältniswahl die Möglichkeit eines Erfolgs bietet, mit größerem Eifer und größeren Mitteln am Wahlkampf beteiligen werden. Die sich hieraus ergebenden Folgen können zahlenmäßig nicht erfaßt werden. Die als Anlage 3 beigelegte Übersicht über die Ergebnisse der Reichstagswahlen von 1903, 1907 und 1912 in den von der Regelung betroffenen Wahlkreisen vermag daher, wenn sie auch

nicht, ohne Interesse ist, weder für Vermutungen über die Vorteile oder Nachteile, die die einzelnen Parteien von der Regelung zu erwarten haben, noch für die Entschliebung über die Einführung der Verhältniswahl selbst oder über ihre Ausgestaltung eine maßgebende Bedeutung zu beanspruchen.

Für die vorgeschlagene Regelung ist neben den Rücksichten auf die Freiheit des Wählers das Bestreben maßgebend gewesen, die Mängel, die dem Verhältniswahlssystem anhaften, auf ein Mindestmaß zu beschränken, ohne auf der anderen Seite die Klarheit und Durchsichtigkeit des Wahlverfahrens durch allzuviel Einzelvorschriften zu beeinträchtigen. Im übrigen ist noch folgendes zu bemerken:

Zu § 4

Der Entwurf will die Vorschriften des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 nur insoweit ändern, als es die Einführung der Verhältniswahl erforderlich macht. Hiernach muß, wie schon oben erwähnt, der Grundsatz der Einzelwahlkreise im § 6 Abs. 1 des Wahlgesetzes für den Umkreis der in die Regelung einbezogenen Gebiete aufgehoben werden; § 11 bedarf der Änderung, da der Entwurf aus den unten zu § 5 angeführten Gründen die mehrnamige Stimmgebung vorschlägt; § 12, der das Mehrheitsprinzip aufstellt und die Stichwahl regelt, ist in den Verhältniswahlkreisen nicht anwendbar. Daß der im § 12 ausgesprochene Grundsatz der direkten Wahl auch für die Verhältniswahlkreise in Geltung bleibt, ergibt sich ohne weiteres aus dem Fortbestehen des Art. 20 Abs. 1 der Reichsverfassung, sowie aus § 9 des vorliegenden Entwurfs, nach dem die Namen der zu wählenden Abgeordneten auf die Stimmzettel zu schreiben sind. Alle übrigen Vorschriften des Wahlgesetzes bleiben für die Verhältniswahl in uneingeschränkter Geltung.

Bei dieser Sachlage ist es ein Gebot der Zweckmäßigkeit, daß der Entwurf sich nach Möglichkeit den bei der Regelung des Reichstagswahlrechts befolgten Grundsätzen anschließt. Das geschieht besonders auch insofern, als der Entwurf sich ebenso wie das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 auf die Bestimmungen von grundsätzlicher Bedeutung beschränkt, und im übrigen die Regelung des Wahlverfahrens ebenso, wie das gemäß § 15 des Wahlgesetzes durch das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 geschehen ist, einer Wahlordnung des Bundesrats überläßt (vgl. § 15 des Entwurfs). Dadurch ist eine scharfe Scheidung zwischen den grundsätzlichen Vorschriften und den bloßen Ausführungsbestimmungen oder Einzelvorschriften von untergeordneter Bedeutung gegeben, eine Scheidung, die angesichts der zahlreichen Einzelheiten, die bei der Einführung der Verhältniswahl zu regeln sind, im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit dringend erwünscht erscheint.

Zu § 5

Die Vorschrift im § 5 besagt nichts weiter, als daß in den dort angeführten Wahlkreisen die angegebene Zahl von Abgeordneten nicht nach dem Mehrheitsprinzip gewählt werden soll, sondern nach dem Stärkeverhältnisse der an dem Wahlkampf beteiligten Parteien. Die übrigen für die Verhältniswahl grundlegenden Bestimmungen sind im § 9 des Entwurfs niedergelegt, zwei von ihnen müssen aber im Interesse des besseren Verständnisses schon hier erläutert werden:

Im § 9 des Entwurfs unterscheidet sich der erste Satz nur dadurch vom § 11 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, daß dort von dem Namen des einen Kandidaten, hier dagegen von den Namen mehrerer Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will und darf, die Rede ist. Der Entwurf bekennt sich damit zum System der mehrnamigen Stimmgebung.

Die Tatsache, daß die überwiegende Mehrzahl der Reichstagswahlkreise nicht von der Regelung betroffen wird und daß in ihnen demzufolge nach wie vor nur für einen Bewerber gestimmt werden kann, darf nicht dazu verleiten, die Wähler auch in den Verhältniswahlkreisen in derselben Weise zu beschränken. Der Wähler, welcher weiß, daß in seinem Wahlkreis mehrere Abgeordnete zu wählen sind, muß es als eine Beeinträchtigung

empfinden, wenn er nur für einen seine Stimme abgeben darf. Wird ihm dagegen gestattet, daß er für mehrere Stimmen darf, so bedeutet das nicht eine Stärkung seines Wahlrechts gegenüber dem Wahlrecht in den Einzelwahlkreisen, sondern der Wähler erhält nur die Möglichkeit, die Kraft seiner Stimme auf mehrere Bewerber zu verteilen. In Württemberg, wo von 92 Mitgliedern der zweiten Kammer nur 23 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, der Rest dagegen nach dem Mehrheitsprinzip gewählt wird, hat man keine Bedenken getragen, für die Verhältniswahl die mehrnamige Stimmengabe zuzulassen. Die einnamige Stimmengabe würde den Grundsätzen der Verhältniswahl nur in Verbindung mit der sogenannten Stimmenübertragung entsprechen, d. h. einer ausdrücklichen oder gesetzlich unterstellten Eventualabstimmung für den Fall, daß der Bewerber, den der Wähler benennt, mehr oder weniger Stimmen erhält, als er zu seiner Wahl bedarf; läßt man dem Wähler die Freiheit, wem er für diesen Fall seine Stimme geben will, so spielt der Zufall eine unerwünscht große Rolle; bindet man ihn dagegen hinsichtlich der Stimmenübertragung an eine Liste, so tut man seinem Willen Gewalt an oder verleihst zum mindesten seiner Stimme eine Wirkung, die im Normalfall außerhalb seines Bewußtseins liegt. Infolge dieser Mängel ist die einnamige Stimmengabe, obwohl sie vor der mehrnamigen den Vorzug größerer Einfachheit hat, auch die älteste Form der Verhältniswahl darstellt (Dänisches Gesetz vom 2. Oktober 1855), und im benachbarten Belgien durch das Gesetz vom 29. Dezember 1899 eingeführt worden ist, in Deutschland nirgends zur Anwendung gelangt; insbesondere hat auch das Musterstatut für die Gewerbegerichte vom 12. April 1902, das im § 16 die einnamige Stimmengabe wahlweise neben der mehrnamigen vorgeschlagen hat, nicht zu einer Einführung der einnamigen Stimmengabe geführt.

Bei der mehrnamigen Stimmengabe ist eine geordnete Durchführung der Verhältniswahl nur möglich, wenn vor der Wahl Vorschlagslisten eingereicht und amtlich festgestellt werden. Hierbei ist die Frage von grundlegender Bedeutung, in wie weit die Wähler an die Vorschlagslisten gebunden sein sollen. Man spricht vom System der gebundenen Listen, wenn der Wähler an die aufgestellten Vorschlagslisten gebunden ist, sei es schlechthin, sei es nur in der Weise, daß er innerhalb der Liste, für die er sich entscheidet, Streichungen von Namen oder Änderungen der Reihenfolge vornehmen darf. Ist der Wähler bei der Wahl nicht an die Vorschlagslisten gebunden, so spricht man von freien Listen. Während das System der gebundenen Listen für die Gemeindevahlen in Baden eingeführt ist und bei den sozialpolitischen Wahlen bevorzugt wird, haben Hamburg für die Wahlen zur Bürgerschaft, Bayern für die Gemeindevahlen, Württemberg für die Landtags- und Gemeindevahlen sowie die verschiedenen Schweizer Gesetze über die Verhältniswahl das System der freien Listen eingeführt. Vom technischen Standpunkt aus betrachtet, bietet das System der gebundenen Listen den großen Vorteil, daß die Wahlergebnisse einfach und schnell festgestellt werden können. Materiell aber hat dieses System eine Bindung der Wähler zur Folge, die mit dem Geiste des Reichstagswahlrechts, des freiesten aller Wahlsysteme, nicht in Einklang zu bringen ist. Eine Regelung, die die Bestimmung darüber, wer eine Partei im Reichstag vertreten soll, in die Hände einer kleinen, gesetzlich nicht bestimmten Zahl von Personen legt, und den Wähler an deren Entscheidung in der Weise bindet, daß er höchstens die Reihenfolge der Bewerber bestimmen kann, erscheint mit dem verfassungsmäßigen Grundsatz der direkten Wahl (Reichsverfassung) Art. 20 Abs. 1) kaum mehr vereinbar. Diese Erwägungen nötigen zum System der freien Listen, wenn auch nach den bisherigen Erfahrungen angenommen werden kann und bei der vorgeschlagenen Ausgestaltung der Verhältniswahl sogar bis zu einem gewissen Grade damit gerechnet wird, daß die Mehrzahl der Wähler den Vorschlägen ihrer Parteileitungen folgen wird. Daß dieses System nur Eigenbrödlern zugute käme, ist nicht richtig; denn es ist möglich, daß Wähler den berechtigten Wunsch haben, hervorragenden Persönlichkeiten ihre Stimme zu geben, die nicht der Partei angehören, für die sie sich im übrigen erklären wollen. Die technischen Schwierigkeiten, die infolge der freien Listen bei der Feststellung

des Wahlergebnisses überwunden werden müssen, können bei der Beurteilung der vorliegenden Frage, die für den politischen Charakter der Verhältniswahl von entscheidender Bedeutung ist, nicht ausschlaggebend sein. Das gleiche gilt von den nicht zu bestreitenden Gefahren, daß die bei diesem System bestehenden Freiheiten zu unlauteren Zwecken mißbraucht oder der Wille der Mehrheit durch eine geringe Anzahl von Wählern durchkreuzt werden kann; diesen Gefahren wird durch geeignete Vorschriften zu begegnen sein (vgl. besonders § 12).

2. Die Vorbereitung der Wahl

Zu § 6

Das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 regelt die Vorbereitung der Wahl nur hinsichtlich der Wähler, indem sie im § 8 die Aufstellung von Wählerlisten vorschreibt, hinsichtlich der Bewerber aber die gesamte Wahlvorbereitung ausschließlich der freien Tätigkeit der Parteien überläßt. Bei Einführung der Verhältniswahl muß, während die Vorschriften über die Aufstellung der Wählerlisten unverändert bleiben können, die Wahlvorbereitung auch hinsichtlich der Bewerber gesetzlich geregelt werden, weil eine geordnete Durchführung dieses Wahlverfahrens nur gewährleistet ist, wenn sie sich auf amtlich festgestellte Wahlvorschläge stützen kann. Sind hiernach für die Aufstellung und Prüfung der Wahlvorschläge, die die Grundlagen des Verfahrens zu bilden haben, gewisse Vorschriften unentbehrlich, so müssen diese Vorschriften doch auf ein Mindestmaß beschränkt werden, damit sie leicht erfüllt werden können, weil sonst die Freiheit der Wahlen beeinträchtigt und ihre Gültigkeit in Frage gestellt werden könnte. Der Entwurf beschränkt sich darauf, für die Gültigkeit der Wahlvorschläge nur einige schlechterdings unerläßliche Voraussetzungen aufzustellen, indem er davon ausgeht, daß die sonst noch erforderlichen Vorschriften über die Einrichtung der Wahlvorschläge als bloße Ordnungsvorschriften in der Wahlordnung (§ 15 des Entwurfs) Aufnahme finden werden.

Alle Verhältniswahlordnungen stimmen in der Forderung überein, daß die Wahlvorschläge von mehreren Personen unterzeichnet werden müssen, damit nur ernst gemeinte Wahlvorschläge gemacht werden und nicht jeder beliebige Eigenbrödlar oder verschwürend kleine Gruppen mit unwesentlichen Sonderwünschen durch aussichtslose Wahlvorschläge eine schädliche Zersplitterung der Stimmen herbeiführen und dadurch das Wahlverfahren verwirren und erschweren. Bei der Festsetzung der Zahl von Personen, die sich zur Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zusammensinden müssen, wird man bei der Größe der Reichstagswahlkreise darauf verzichten müssen, die Zahl in irgendwelche Beziehungen zur Wählerzahl zu bringen, weil man hierbei höher greifen müßte, als es die Rücksicht auf kleinere Parteien gestattet. Wie die Erfahrung lehrt, ist es vielfach auch größeren Parteien nicht leicht, eine erhebliche Anzahl von Personen zu finden, die bereit wären, mit ihrem Namen für bestimmte Bewerber einzutreten und sich damit der Vorteile zu begeben, die ihnen die Verfassung durch den Grundjag der geheimen Wahl gewährt. In Würdigung dieser Umstände ist es nicht für angemessen erachtet worden, erheblich über die Zahlen hinausgehen, die im allgemeinen in den deutschen Bestimmungen über Verhältniswahlen, wenn auch in der Regel für wesentlich kleinere Verhältnisse, vorgeschrieben sind. Das hamburgische Wahlgesetz fordert im § 33 mindestens 30, das württembergische Landtagswahlgesetz im § 28 Abs. 2 mindestens 20 Unterschriften; bei den Gemeinde-, Gewerbe- und Kaufmannsgerichtswahlen sowie den sozialpolitischen Wahlen schwanken die vorgeschriebenen Mindestzahlen im allgemeinen zwischen 5 bis 20 Wahlberechtigten. Der Entwurf geht davon aus, daß ein Bewerber, dem es nicht gelingt, mindestens 25 wahlberechtigte Personen dafür zu gewinnen, daß sie für seine Wahl öffentlich eintreten, keine Aussicht hat, in den großen Reichstagswahlkreisen gewählt zu werden, und deshalb besser von vornherein aus dem Wahlkampf ausscheidet. Indem der Entwurf diese Mindestzahl festsetzt, schließt er nicht aus, daß auch eine größere Zahl von Personen den

Wahlvorschlag unterzeichnet. Eine Überschreitung der Mindestzahl empfiehlt sich vielmehr für den Fall, daß bei der Prüfung der Wahlvorschläge einige Unterschriften beanstandet werden könnten.

Voraussetzungen für das Recht zur Unterzeichnung eines Wahlvorschlags sind lediglich die Wahlsfähigkeit und der Wohnsitz in dem betreffenden Wahlkreis (Wahlgesetz §§ 1 bis 3, 7); es liegt auf der Hand, daß Wahlvorschläge nur machen kann, wer sich an der Wahl beteiligen darf, und es erscheint erwünscht, daß die Wahlvorschläge nicht an einer Centralstelle von der obersten Parteileitung zusammengestellt werden, sondern von Personen ausgehen, die durch ihren Wohnsitz im Wahlkreis dort Beziehungen haben. Die Wahlordnung wird Vorschriften darüber zu erlassen haben, wie diese Voraussetzungen festzustellen sind. Da die Erhebungen hierüber im allgemeinen nicht ohne die Feststellung der Persönlichkeit der Unterzeichner möglich sein werden, erscheint die Gefahr, daß fingierte Namen unter die Wahlvorschläge gesetzt werden, sehr gering. Der Entwurf verzichtet deshalb darauf, nach dem Vorbild des württembergischen Wahlgesetzes § 28 Abs. 2 eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften zu fordern.

Daß die vorgeschlagenen Bewerber den Wahlvorschlag selbst unterzeichnen, soll nicht ausgeschlossen werden.

Dagegen ist es unerwünscht, daß dieselbe Person verschiedene Wahlvorschläge unterzeichnet, weil hiervon eine Verwirrung der öffentlichen Meinung zu besorgen ist, sobald die Wahlvorschläge mit den Unterschriften in der Presse bekanntgegeben werden. Es erscheint aber weder nötig, noch angesichts der Bestimmung im § 9 Abs. 2 des Entwurfs, wonach die Wähler die Namen der zu wählenden Personen verschiedenen Wahlvorschlägen entnehmen können, angebracht, die Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge mit der Rechtsfolge der Ungültigkeit der Unterschriften zu verbieten. Vielmehr dürfte genügen, wenn bei der Prüfung der Wahlvorschläge darauf hingewirkt wird, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

Entsprechend der hiermit genügend dargethanen Absicht des Entwurfs, an mangelhaften Unterschriften die Rechtsgültigkeit der Wahlvorschläge tunlichst nicht scheitern zu lassen, ist in Aussicht genommen, in der Wahlordnung zu gestatten, daß während der Prüfung der Wahlvorschläge unzulässige oder mangelhafte Unterschriften durch andere ersetzt werden können.

Was den Inhalt der Wahlvorschläge anlangt, so ergibt sich aus § 4 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 ohne weiteres, daß nur wählbare Personen gültig vorgeschlagen werden können. Die Zahl der vorgeschlagenen Bewerber muß im Interesse der Übersichtlichkeit der Wahlvorschläge beschränkt werden. Hierin stimmen sämtliche deutsche Verhältnismahlordnungen überein. Sie weisen aber in dem Maße dieser Beschränkung große Verschiedenheiten auf. Der Entwurf vermag sich diesen Wahlordnungen insofern nicht anzuschließen, als sie (wie z. B. § 33 Abs. 2 des hamburgischen Wahlgesetzes und § 7 Abs. 3 der Musterwahlordnung für Ortskrankenkassen) bei den Wahlvorschlägen ein Mehrfaches der Zahl der zu wählenden Abgeordneten zulassen, damit der Wähler die Möglichkeit hat, unter den Vorgeschlagenen eine Auswahl zu treffen; denn in den Wahlkreisen, für die die Verhältnismahl eingeführt werden soll, wird die persönliche Bekanntschaft der Wähler mit den Bewerbern nicht so häufig sein, daß angesichts der sonstigen Freiheiten, die insbesondere § 9 des Entwurfs zuläßt, an der Möglichkeit einer solchen Auswahl ein erhebliches Interesse bestünde. Ein solches Interesse könnte nur um den Preis möglichst großer Übersichtlichkeit befriedigt werden. Auf der anderen Seite liegt auch kein Grund vor, etwa nur einen Bruchteil der Zahl der zu wählenden Abgeordneten vorschlagen zu lassen, wie § 14 Abs. 2 der Mustersatzung für die Kaufmannsgerichte in zweiter Linie anregt; denn der darin liegende Zwang, für verschiedene Teile des Wahlkreises verschiedene Wahlvorschläge aufzustellen, wäre bei dem Charakter der Reichstagswahlen und der geringen räumlichen Ausdehnung der Verhältnismahlkreise — gemessen an der Ausdehnung des Reichs — nicht begründet. Hiernach wäre es das Nächstliegende, nach dem württembergischen Vorbild so viel

Bewerber vorschlagen zu lassen, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind. Es muß aber in Betracht gezogen werden, daß in der Zeit zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und den Wahlen einzelne Bewerber wegfallen können und daß nach § 14 des Entwurfs für den Fall, daß ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich durch Tod, Mandatsverzicht u. dgl. ausscheidet, schon bei den allgemeinen Wahlen Ersatzmänner gewählt werden müssen. Hierfür ist bei der Vorbereitung der Wahl Vorkehrung zu treffen. Solche Ersatzmänner werden zwar in den meisten Fällen vorhanden sein, wenn auch nur so viel Bewerber vorgeschlagen sind, als Abgeordnete zu wählen sind, da nur äußerst selten sämtliche Abgeordnetenitze einem einzigen Wahlvorschläge zufallen werden. Immerhin ist diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen. Die Wahrscheinlichkeit aber, daß alle Abgeordneten auf Grund desselben Wahlvorschlags gewählt werden, ist um so geringer, je größer die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten ist. Im Hinblick hierauf glaubt der Entwurf für die wahrscheinlichen Fälle des Ausscheidens von Bewerbern oder Abgeordneten hinreichend Vorseeung zu treffen, wenn er bei den Wahlvorschlägen, und ebenso im § 9 bei den Stimmzetteln, zwei Namen mehr zulassen will, als nach § 5 des Entwurfs Abgeordnete zu wählen sind, so daß also in Wahlkreisen mit 2 Abgeordneten 4, mit 3 Abgeordneten 5 usw. Bewerber vorgeschlagen werden können. Es liegt auf der Hand, daß bei Wahlvorschlägen, die diese Höchstzahlen erreichen, niemals sämtliche Bewerber bei den allgemeinen Wahlen gewählt werden, zwei von ihnen vielmehr nur als Ersatzmänner in Frage kommen können. Es erscheint aber bei der Art, wie nach dem Entwurfe das Wahlergebnis festzustellen ist, nicht geboten und im Interesse der Einfachheit auch nicht empfehlenswert, deshalb zwischen den Bewerbern für die allgemeinen Wahlen und den Ersatzmännern zu unterscheiden. Bei der Prüfung der Wahlvorschläge werden im Falle der Überschreitung dieser Höchstzahlen die überzähligen Bewerber nach näherer Bestimmung der Wahlordnung zu streichen sein, ohne daß deshalb die Gültigkeit der Wahlvorschläge in Frage gestellt wird.

Ebenso wenig wie überhaupt ein gesetzlicher Zwang zur Einreichung von Wahlvorschlägen besteht, erscheint es angebracht, die Einreichung vollständiger Wahlvorschläge zu fordern. Parteien, die von vornherein wissen, daß sie nur einen Teil der auf den Wahlkreis entfallenden Abgeordnetenitze erringen können, haben an der Einreichung vollständiger Wahlvorschläge vielfach kein Interesse. Kleinere Parteien dürften sogar oft in Verlegenheit sein, wie sie einem etwaigen Zwange zur Einreichung vollständiger Wahlvorschläge Genüge leisten sollten, falls sie nicht über die entsprechende Zahl geeigneter Persönlichkeiten verfügen. Schließlich sind Fälle denkbar, wo es zweckmäßig ist, eine einzige hervorragende Persönlichkeit, losgelöst von allen Parteibeziehungen, als Bewerber aufzustellen und deshalb einen Wahlvorschlag mit nur einem Namen einzureichen. Mit Rücksicht auf diese Möglichkeit läßt der Entwurf nicht nur unvollständige Wahlvorschläge zu, sondern trifft im § 10 Abs. 2 auch noch Vorseeung, daß die Stimmkraft der Wähler, die in Übereinstimmung mit solchen unvollständigen Vorschlägen wählen, vollständigen Stimmzetteln gegenüber zu voller Wirksamkeit gelangt.

Abgesehen von der gesetzlichen Höchstzahl wird die Benennung von Bewerbern nur noch durch das Verbot im Abs. 2 eingeschränkt, wonach innerhalb eines Wahlkreises derselbe Bewerber nicht mehrmals, sei es auf demselben, sei es auf verschiedenen Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden darf. Dieses Verbot ist, soweit es sich um denselben Wahlvorschlag handelt, durch Zweckmäßigkeitsabwägungen veranlaßt, soweit es sich um mehrere Wahlvorschläge handelt, unvermeidlich. Die Wiederholung desselben Namens auf einem Wahlvorschläge würde dem Zwecke der Wahlvorschläge, der sich auf die Feststellung beschränkt, welche Bewerber von den einzelnen Parteigruppen gültig vorgeschlagen werden, widersprechen, außerdem aber auch im Hinblick auf die im Entwurfe vorgeschlagene Feststellung des Wahlergebnisses nur von geringem Werte sein. Die Benennung desselben Bewerbers auf verschiedenen Wahlvorschlägen würde innerhalb desselben Wahlkreises nicht nur eine klare Stellungnahme im Wahlkampf erschweren, sondern auch eine gerechte Verteilung der

Abgeordnetenſtze auf die einzelnen Wahlvorſchläge nahezu unmöglich machen. Da es im Intereſſe eines geordneten Wahlverfahrens nicht angängig erſcheint, daß jemand ohne ſeine Zuſtimmung vorgeſchlagen wird, worüber die Wahlordnung das Erforderliche zu beſtimmen hat, kann ſich der Bewerber dagegen ſchützen, daß er gegen das geſetzliche Verbot wiederholt in demſelben Wahlkreis vorgeſchlagen wird. Gleichwohl dürfte die Ungültigkeit einer mehrfachen Benennung auf verſchiedenen Wahlvorſchlägen erſt auszusprechen ſein, wenn der Bewerber während des Prüfungsverfahrens nach näherer Beſtimmung der Wahlordnung vergeblich aufgefordert worden iſt, ſich für einen Wahlvorſchlag zu erklären. Im übrigen beſchränkt ſich das Verbot auf den einzelnen Wahlkreis; denn es beſteht kein hinreichender Grund, die jetzt vorhandene Möglichkeit, ſich gleichzeitig in verſchiedenen Wahlkreiſen für den Reichstag aufſtellen zu laſſen, mit Rückſicht auf die Verhältniſswahl irgendwie einzuschränken.

Im Intereſſe der Ordnung werden noch andere Vorſchriften über den Inhalt der Wahlvorſchläge erforderlich ſein, z. B. über die Bezeichnung der Bewerber und die Kennzeichnung der Wahlvorſchläge; ſie gehören in die Wahlordnung.

Schließlich ſind die Beſtimmungen des § 6 über Ort und Zeit für die Einreichung der Wahlvorſchläge zu erläutern. Im Gegenſatze zu den Wählerliſten, die für die einzelnen Wahlbezirke innerhalb des Wahlkreiſes von den Gemeindebehörden aufzuſtellen ſind (§ 6 Abſ. 2, § 8 des Wahlgeſetzes vom 31. Mai 1869, §§ 6, 7 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870) bilden die Wahlvorſchläge die Grundlagen für die Verhältniſswahl nicht nur im einzelnen Wahlbezirke, ſondern im ganzen Wahlkreis. Sie müſſen daher, wenn auch die Möglichkeit gegeben iſt, für verſchiedene Gegenden eines Wahlkreiſes verſchiedene Wahlvorſchläge aufzuſtellen, rechtlich für den ganzen Wahlkreis Geltung haben. Daraus ergibt ſich, daß eine Stelle vorhanden ſein muß, die die Wahlvorſchläge aus dem ganzen Wahlkreis entgegennimmt, prüft und feſtſtellt. Die Organisation dieſer Stelle wird daher an den Wahlkommiſſar anzuknüpfen haben, der nach § 24 des Wahlreglements für jeden Wahlkreis ernannt werden muß. Da der Wahlkommiſſar Beamter ſein kann, würde es mit der ſonſtigen Regelung des Wahlverfahrens im Widerſpruche ſtehen, wenn der Entwurf ihm das ganze Prüfungsgeschäft zuweiſen wollte. Dagegen beſtehen keine Bedenken, ihn als denjenigen zu bezeichnen, bei dem die Wahlvorſchläge einzureichen ſind. Über das weitere Verfahren trifft § 8 des Entwurfs Beſtimmungen.

Eine geordnete Durchführung des Prüfungsverfahrens iſt nur gewährleistet, wenn die Einreichung der Wahlvorſchläge befriftet wird. Dieſe Friſt muß innerhalb des Zeitraums zwiſchen der Anordnung und der Vornahme der Wahl ſo bemessen ſein, daß für die Aufſtellung der Wahlvorſchläge, ihre Prüfung, die Beſeitigung etwaiger Mängel, Verhandlungen über die Verbindung der Wahlvorſchläge (vgl. § 7 des Entwurfs) und die Entſaltung einer angemessenen Werbetätigkeit auf Grund der feſtgeſtellten Wahlvorſchläge genügend Zeit verbleibt. Anderſeits muß bei der Beſtimmung der Friſt berückſichtigt werden, daß die Einhaltung der Friſt von 60 Tagen möglich bleibt, die für den Fall der Reichstagsauflöſung durch Art. 25 der Reichsverfaſſung für die Vornahme der Wahlen vorgeſchrieben iſt. Auch darf möglichſt keine größere Zeitspanne zwiſchen der Anordnung und der Vornahme der Wahlen liegen, als ſchon jetzt für die Aufſtellung der Wählerliſten gebraucht wird. Da die Wählerliſten nach § 8 Abſ. 2 des Wahlgeſetzes vom 31. Mai 1869 ſpäteſtens 4 Wochen vor dem Wahltag auszulegen ſind und für jede allgemeine Wahl vor der Auslegung neu aufgeſtellt werden müſſen, iſt es notwendig, zwiſchen die Anordnung der Wahl und den Wahltag eine mehr als vierwöchige Friſt zu legen. In der Praxis hat dieſe Friſt im Durchſchnitt etwas mehr als ſechs Wochen betragen; die längſte Friſt betrug 80 Tage im Jahre 1903, die kürzeſte 35 Tage bei den Wahlen von 1912. Mit Rückſicht hierauf ſchlägt der Entwurf vor, die Einreichung der Wahlvorſchläge bis zum Ablauf des 21. Tages vor dem Wahltag zuzulaſſen, ſo daß drei Wochen für die Prüfung und Feſtſtellung der Liſten verbleiben. Der Entwurf folgt hierin dem Hamburgiſchen Wahlgeſetze § 33, den Muſterſatzungen für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte § 14, ſowie der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner bei der Angeſtelltenverſicherung § 7. Bayern,

Württemberg und Baden sehen nur Fristen von zehn bis vierzehn Tagen vor, die Musterwahlordnung für die Organe der Ortskrankenkassen dagegen eine vierwöchige Frist.

In der Wahlordnung wird zweckmäßigerweise vorzuschreiben sein, daß der Wahlkommissar geraume Zeit vor Ablauf der dreiwöchigen Frist durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auffordert; eine rechtliche Bedeutung kommt aber dieser Aufforderung nicht zu.

Zu § 7

Wahlbündnisse werden, wie bei den Mehrheitswahlen, so auch bei den Verhältniswahlen geschlossen. Der Anreiz hierzu ist besonders für kleinere Gruppen gegeben, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie für sich allein einen Abgeordnetensitz erringen können; er besteht aber auch für größere Parteien, damit unverbrauchte Reste von Stimmen möglichst im Sinne der Wähler, d. h. für befreundete oder sonst nahestehende Parteien Wirksamkeit erlangen. Für den Abschluß solcher Wahlbündnisse gibt es bei der Verhältniswahl zwei Wege: das Aufstellen eines gemeinsamen Wahlvorschlags oder die Verbindung von Wahlvorschlägen. Der erste Weg unterscheidet sich grundsätzlich nur wenig von den Wahlkompromissen bei den Mehrheitswahlen. Der Wähler, der gewillt ist, den Wahlvorschlag seiner Parteileitung sich zu eigen zu machen, ist im Falle eines gemeinschaftlichen Wahlvorschlags genötigt, Bewerbern seine Stimme zu geben, deren Anschauungen nicht den seinigen entsprechen. Ist auch der darin liegende Gewissenszwang beim System der freien Listen weniger drückend, als bei der Mehrheitswahl, so ist die Aufstellung eines solchen gemeinschaftlichen Wahlvorschlags doch vielfach mit unerquidlichen Streitigkeiten über die Reihenfolge der Bewerber u. dgl. verbunden. Die Verbindung der Wahlvorschläge, wie sie § 7 des Entwurfs vorsieht, bietet demgegenüber erhebliche Vorteile. Sie bedeutet eine Vereinbarung darüber, daß bei der Verteilung der Abgeordnetensitze die verbundenen Wahlvorschläge als ein einziger Wahlvorschlag behandelt werden sollen. Das Zusammengehen der Parteien ist hierbei nur ein taktisches, kein programmatisches. Die verbundenen Wahlvorschläge sind bei der Wahl selbst völlig selbständig. Der Wähler ist also nicht zu Zugeständnissen genötigt, die seiner Überzeugung widersprechen, und die politische Moral wird insolgedessen nicht gefährdet, wie es bei den Wahlkompromissen sachlicher Art oft der Fall ist. Obwohl die Möglichkeit derartiger Verbindungen die Bildung kleinerer Gruppen und damit die Zersplitterung der Parteien fördert, wird sie um der erwähnten Vorteile willen ebenso wie in Bayern, Württemberg, Hamburg, bei sozialpolitischen Wahlen sowie bei Wahlen für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, auch bei den Reichstagswahlen zugelassen sein.

Da die Verbindung der Wahlvorschläge Gegenstand einer Vereinbarung ist, kann sie nur übereinstimmend von den Unterzeichnern der zu verbindenden Wahlvorschläge erklärt werden. Sie würde in unerwünschter Weise erschwert werden, wenn die persönliche Erklärung aller Unterzeichner gefordert würde. Es soll daher die Erklärung von Bevollmächtigten genügen, worüber die Wahlordnung näheres bestimmen wird.

Der Entwurf läßt Verbindungen jeder Art zu. Nur insofern ist durch das Erfordernis der übereinstimmenden Erklärung eine Schranke gezogen, als Parteien, die ihre Wahlvorschläge miteinander verbunden haben, verhindert sind, für sich allein mit einer dritten Partei eine neue Verbindung einzugehen. Da durch das Hinzutreten eines dritten Teilnehmers die Interessen der Parteien, die sich verbunden haben, beeinflusst werden, wird jede der verbundenen Parteien durch eine solche weitere Verbindung betroffen; es kann daher die neue Verbindung nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung nur durch die übereinstimmende Erklärung aller drei Parteien zustande kommen. Die Zulassung weiterer Verbindungen ohne die Mitwirkung aller Teilnehmer an der ersten Verbindung würde zu Unklarheiten sowohl beim Wahlkampf als auch bei der Ermittlung des Wahlergebnisses führen. Das Württembergische Landtagswahlgesetz Art. 28 Abs. 7 und die Bayerische Gemeindevahlordnung § 9, die ähnlich gefaßt sind wie der Entwurf, wollen gleichfalls der-

artige Verbindungen ausschließen, wie sich aus § 36 der Württembergischen Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1906 (Regierungsblatt S. 612) und Ziffer 9 der Bayerischen Ausführungsbestimmungen vom 19. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 438) ergibt. Ob in der Wahlordnung, die zu dem vorliegenden Gesetzentwurf erlassen werden soll, eine ähnliche Bestimmung aufzunehmen sein wird, bleibt vorbehalten.

Andererseits ist es möglich, daß innerhalb mehrerer durch verbundene Wahlvorschläge zusammengeschlossener Parteien einzelne Parteien sich wieder untereinander mit dem Ziele verbinden, bei der Unterverteilung der auf die verbundenen Wahlvorschläge entfallenen Abgeordnetensitze den sonstigen mit ihnen verbundenen Wahlvorschlägen gegenüber als zusammengehörig behandelt zu werden. § 8 der Musterwahlordnung für die Ortskrankenkassen sieht eine derartige engere Unterbindung ausdrücklich vor; der Entwurf läßt sie zu, indem er keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält.

Die Wirkungen der Verbindung von Wahlvorschlägen werden bei den Erläuterungen über die Verteilung der Abgeordnetensitze (§ 11 des Entwurfs) dargelegt werden.

Bei der Bedeutung, die die Verbindung der Wahlvorschläge für die Entschlüsse der Wähler haben kann, sind für die Vereinbarung einer solchen Verbindung ähnliche Vorschriften wie für die Einreichung der Wahlvorschläge nötig. Der Entwurf beschränkt sich hier wie dort auf die unerläßlichen Vorschriften. Er fordert wie bei den Wahlvorschlägen schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlkommissar. Außerdem wird eine **Ausschlußfrist** festgesetzt. Hierbei erscheint es zweckmäßig, den Endpunkt der Frist möglichst spät nach Ablauf der Ausschlußfrist für die Einreichung der Wahlvorschläge anzusetzen, weil es der Herbeiführung eines richtigen Wahlergebnisses nur förderlich sein kann, wenn ausgiebige Verhandlungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen gepflogen werden können, sobald übersehen werden kann, welche Vorschläge dem Wahlverfahren wahrscheinlich zugrunde liegen werden. Andererseits darf der Endpunkt der Frist nicht zu nahe an den Wahltag herangerückt werden, damit genügend Zeit für die Prüfung der Wahlvorschläge und ihre Verbindungen verbleibt. In Würdigung dieser Umstände schlägt der Entwurf vor, die Frist für die Verbindung von Wahlvorschlägen mit Ablauf des siebenten Tages vor dem Wahltag enden zu lassen. Die deutschen Verhältnisswahlordnungen, die die Verbindung von Wahlvorschlägen zulassen, verlegen den Endpunkt der Frist auf den vierzehnten bis dritten Tag vor dem Wahltag.

Daß verbundene Wahlvorschläge nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden dürfen, wie Abf. 3 vorschreibt, ergibt sich aus der Natur der Sache; weiteres über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen s. in den Erläuterungen zu § 8 a. G.

Zu § 8

Da die §§ 6 und 7 des Entwurfs Vorschriften enthalten, deren Nichtbeachtung die völlige oder teilweise Ungültigkeit der Wahlvorschläge oder ihrer Verbindungen nach sich ziehen muß, und da ferner nach § 9 des Entwurfs nur derjenige gewählt werden kann, dessen Name in einem gültigen Wahlvorschlage steht, kann eine **Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen** durch staatliche Organe nicht entbehrt werden; denn wenn Mängel der Wahlvorschläge oder ihrer Verbindungen nicht vor der Wahl behoben werden, besteht die Gefahr, daß durch sie die Gültigkeit der ganzen Wahlhandlung in Frage gestellt wird. Entsprechend den Absichten des Entwurfs, die Zurückweisung von Wahlvorschlägen wegen formeller Mängel nach Möglichkeit zu vermeiden, wird mit der Prüfung zugleich ein Verfahren zur Beseitigung dieser **Mängel** verbunden werden müssen, dessen Durchführung in die Hände des Wahlkommissars gelegt werden kann. Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen selbst aber wird, wie schon erwähnt, nicht dem Wahlkommissar allein überlassen werden können, sondern einer Körperschaft anvertraut werden müssen, die zweckmäßigerweise in Anlehnung an § 26 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 gebildet wird. Danach beruft der Wahlkommissar zur Ermittlung des Wahlergebnisses sechs bis

zwölf nichtbeamtete Wähler aus dem Wahlkreis zusammen. Da bei der Prüfung der Wahlvorschläge ein regelrechtes Beschlußverfahren erforderlich sein wird, empfiehlt es sich, die Mitgliederzahl auf fünf zu beschränken. Außer dem Wahlkommissar sollen dem zu bildenden Wahlausschusse vier Beisitzer angehören, die entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 ehrenamtlich tätig sind und keine unmittelbaren Staatsbeamten sein dürfen. Da die Beschlüsse des Ausschusses nach dem zweiten Absatz mit Stimmenmehrheit gefaßt werden und die Beisitzer hierbei dasselbe Stimmrecht haben werden wie der Wahlkommissar, erscheint eine unabhängige Prüfung der Wahlvorschläge nach jeder Richtung gewährleistet.

Die näheren Bestimmungen über das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Vertretung der einzelnen Wahlvorschläge bei den Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und Wahlausschuß, die Behebung von Mängeln, die Behandlung ganz oder teilweise ungültiger Wahlvorschläge und die öffentliche Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden in der Wahlordnung zu treffen sein.

Im dritten Absatz setzt § 8 des Entwurfs als selbstverständlich voraus, daß die Wahlvorschläge, die zugelassen und damit zur Grundlage des Wahlverfahrens werden, öffentlich bekanntzumachen sind. Die Bekanntmachung wird einige Tage vor der Wahl erfolgen müssen. Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Bekanntmachung für die letzten Anstrengungen des Wahlkampfes zukommt, muß Vorsorge getroffen werden, daß nach der Bekanntmachung keine Veränderungen an den Wahlvorschlägen vorgenommen werden. Infolgedessen will der Entwurf von der Bekanntmachung an die Zurücknahme von Wahlvorschlägen und die Aufhebung ihrer Verbindung ausschließen. Hieraus folgt zugleich, daß bis zur Bekanntmachung die Zurücknahme sowohl ganzer Wahlvorschläge als einzelner Bewerbungen zulässig ist. Sie wird von sämtlichen Unterzeichnern des Wahlvorschlags oder ihren Bevollmächtigten zu erklären sein. Die Zurücknahme einzelner Unterschriften unter den Wahlvorschlägen wird deren Gültigkeit nicht beeinträchtigen können, da der Gesetzentwurf die Mindestzahl der Unterzeichner nur für den Augenblick der Einreichung der Wahlvorschläge fordert. Eine besondere Vorschrift hierüber erscheint nicht erforderlich.

3. Die Wahlhandlung

Zu § 9

§ 9 des Entwurfs bildet insofern den Angelpunkt der vorgeschlagenen Regelung, als hier die Hauptmerkmale des vorgeschlagenen Wahlsystems ihren gesetzlichen Ausdruck finden. Da diese Merkmale, insbesondere die Grundsätze der mehrnamigen Stimmgebung und der freien Listen, bereits in den allgemeinen Ausführungen über die Verhältniswahl (zu § 5 des Entwurfs) dargestellt worden sind, brauchen an dieser Stelle nur noch einige Einzelheiten der getroffenen Regelung näher begründet zu werden.

Aus den oben angeführten Gründen soll der Wähler die größtmögliche Freiheit in der Auswahl unter den vorgeschlagenen Bewerbern haben. Er soll insbesondere nicht gezwungen sein, sich für einen bestimmten Wahlvorschlag zu entscheiden, oder darauf beschränkt sein, an einem Wahlvorschlag durch Übernahme des einen oder anderen Namens aus anderen Wahlvorschlägen gewisse Veränderungen vornehmen zu dürfen, sondern er soll in der Lage sein, seinen Stimmzettel ganz beliebig aus allen vorliegenden Wahlvorschlägen zusammenzustellen, selbst wenn es dadurch unmöglich wird, den Stimmzettel vorwiegend einem Wahlvorschlag oder einer bestimmten Partei zuzuschreiben. Diese Freiheit wird aber aus Zweckmäßigkeitsgründen einige Einschränkungen erleiden müssen, über die der § 9 des Entwurfs im Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Bestimmungen trifft.

Was zunächst die Beschränkung hinsichtlich der Zahl im zweiten Satze des ersten Absatzes anlangt, so kann an die Erläuterungen zu § 6 des Entwurfs über die Zahl der vorzuschlagenden Bewerber angeknüpft werden. Ebenso wie dort, wird auch hier im Interesse der Einfachheit eine Höchstzahl vorzuschreiben sein. Die dort für die

Bemessung der Höchstzahl angeführten Gründe treffen auch hier zu. Insbesondere scheint es das zweckmäßigste und einfachste zu sein, die Höchstzahl auch hier dahin festzusetzen, daß zwei Bewerber mehr benannt werden dürfen, als Abgeordnete zu wählen sind. Es erscheint nicht zweckmäßig, die Zahl der Benennungen auf dem Stimmzettel nach dem Vorbild besonders von Württemberg und Hamburg auf die Zahl der zu wählenden Abgeordneten zu beschränken, weil alsdann in den Wahlkreisen mit nur zwei oder drei Abgeordneten die Möglichkeit sehr nahe liegen würde, daß im Falle einer Ersatznotwendigkeit Bewerber in den Reichstag berufen werden müßten, die lediglich vorgeschlagen, aber keine oder unverhältnismäßig wenig Stimmen erhalten haben. Allerdings ist der Grund für die vorgeschlagene Regelung nicht ohne weiteres ersichtlich, aber es bedarf wohl nur des Hinweises auf die Möglichkeit einer Ersatznotwendigkeit während der Legislaturperiode, um auch dem einfachsten Manne klarzumachen, warum er die Befugnis hat, für mehr Bewerber seine Stimme abzugeben, als Abgeordnete zu wählen sind. Die Überschreitung der gesetzlich zugelassenen Höchstzahl wird ebensowenig wie bei den Wahlvorschlägen die Ungültigkeit des ganzenzettels nach sich ziehen dürfen, vielmehr wird die Wahlordnung in Anlehnung an die meisten deutschen Verhältniswahlordnungen bestimmen müssen, wie in einem solchen Falle zu verfahren ist, um dem Stimmzettel in den Grenzen des gesetzlich Zulässigen Wirksamkeit zu erhalten.

Ebenso wenig wie im § 6 für die Wahlvorschläge wird hier aus den gleichen Gründen wie dort, eine Mindestzahl von Benennungen vorgeschrieben. Unvollständige Stimmzettel haben also Gültigkeit. Solche Stimmzettel können dadurch entstehen, daß der Wähler von vornherein darauf verzichtet, so viele Namen auf den Stimmzettel zu schreiben, als er darf, oder aber einzelne Namen ungültig sind. Es ergibt sich aus der Natur des Wahlkampfes, daß jeder, der daran teilnimmt, die Absicht hat, das Gewicht seiner Stimme voll zur Geltung zu bringen. Daher muß Vorsorge getroffen werden, daß unvollständige Stimmzettel bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in gleicher Weise gewertet werden wie die vollständigen. Das geschieht durch die im § 10 Abs. 2 des Entwurfs vorgeschlagene Stimmzettelergänzung.

Die im zweiten Absatz des § 9 geregelte Frage, ob der Wähler nur vorgeschlagenen Bewerbern oder auch anderen Persönlichkeiten, sog. „Wilden“, seine Stimme geben darf, ist keine grundsätzliche, sondern eine Zweckmäßigkeitsfrage von geringerer Tragweite. Infolgedessen konnte die Württembergische Landesgesetzgebung die Benennung von „Wilden“ für die Landtagswahlen verbieten und fast gleichzeitig für die Gemeindevahlen zulassen. Die Benennung von „Wilden“ muß zugelassen werden, wenn aus dem Grundsatz von der Freiheit des Wählers die letzten Folgerungen gezogen werden sollen. In der Praxis aber wird — zumal bei den großen Verhältnissen der in Frage kommenden Reichstagswahlkreise — ein Wähler, der unabhängig von der Organisation des Wahlkampfes lediglich seiner Überzeugung Ausdruck geben will, meist seine Stimmkraft vergeuden und ohne jeden Einfluß auf das Wahlergebnis bleiben. Bewerber, für die nicht einmal 25 Personen durch Unterzeichnung eines Wahlvorschlags einzutreten bereit sind, haben in den großen Reichstagswahlkreisen keine Aussicht, gewählt zu werden. Es ist ohne Einfluß auf das Wahlergebnis, ob die für sie abgegebenen Stimmen von vornherein als ungültige ausscheiden oder ob sie mitgezählt werden. Ihre Zählung erschwert aber die ohnehin bei der Verhältniswahl nicht einfache Ermittlung des Wahlergebnisses. Der Entwurf schlägt daher vor, die Abstimmung auf ordnungsmäßig vorgeschlagene Persönlichkeiten zu beschränken. Er kann dies um so unbedenklicher tun, als die Aufstellung der Wahlvorschläge so geregelt ist, daß ungültige Wahlvorschläge kaum vorkommen werden, wenn die Unterzeichner der Wahlvorschläge oder ihre Vertreter auch nur einige Aufmerksamkeit auf die Aufstellung der Wahlvorschläge verwenden.

Da der Wähler bei der mehrnamigen Stimmgebung die Möglichkeit hat, die Kraft seiner Stimme auf verschiedene Bewerber zu verteilen, andererseits aber kein Anlaß besteht,

ihn hierzu zu nötigen, muß die Frage geklärt werden, ob er bei der Verteilung seiner Stimmkraft Beschränkungen unterworfen werden soll, insbesondere inwieweit ihm erlaubt werden kann, einzelne Bewerber vor anderen dadurch zu bevorzugen, daß er ihnen einen größeren Teil seiner Stimmkraft zuwendet. Das Hamburgische Wahlgesetz gestattet im § 35 Abs. 3, daß der Wähler denselben Namen so oft auf den Stimmzettel schreibt, als überhaupt Benennungen zulässig sind. Andere Verhältnismahlordnungen, wie z. B. das Württembergische Landtagwahlgesetz § 31, die Bayerische Gemeindevahlordnung § 15 und die Musterwahlordnung für die Ortskrankenkassen § 13 beschränken die wiederholte Benennung der Bewerber. Wieder andere, z. B. die Ortsstatuten für das Gewerbe- und das Kaufmannsgericht in Frankfurt a. M., sehen eine solche Möglichkeit überhaupt nicht vor. Der Entwurf hält es weder für erforderlich noch für ratsam, eine derartige Bevorzugung von einzelnen Bewerbern durch wiederholte Nennung ihres Namens zuzulassen. Infolge der im § 10 Abs. 2 des Entwurfs geregelten Stimmzettelergänzung kann ein Wähler das ganze Gewicht seiner Stimme einer einzelnen Person für den Wettbewerb mit den anderen Parteien dadurch zuwenden, daß er nur einen Namen auf den Zettel schreibt, und durch entsprechende Maßnahmen kann er die Kraft seiner Stimme auf eine geringere Zahl von Bewerbern vereinigen, als nach dem Gesetze gewählt werden können. Etwas anderes ist es aber, wenn ausdrücklich die Möglichkeit gegeben wird, durch wiederholte Benennung eines Bewerbers ihn vor den Mitbewerbern derselben Partei zu bevorzugen, weil hieraus leicht bei der Vorbereitung entsprechender Stimmzettel Eifersüchteleien und ein Wettstreit entstehen kann, der der Kampfkraft der Partei nachteilig ist. Auch besteht die Gefahr, daß Minderheiten innerhalb einer Partei dadurch einen unverhältnismäßig großen Einfluß gewinnen. Auf der anderen Seite verdient das Bestreben Unterstützung, anerkannten Parteiführern in erster Linie einen Platz im Parlament zu sichern. Das von gegnerischer Seite hiergegen oft angewandte Gegenmittel des sogenannten „Köpfens“, von dem in der Begründung zu § 12 ausführlicher die Rede sein wird, muß daher bekämpft werden. Hierzu wird zwar vielfach die wiederholte Benennung des Parteiführers empfohlen und angewendet, die Erfahrung hat aber gezeigt, daß das Ziel auf diesem Wege nicht mit Sicherheit und jedenfalls nur bei sehr geschickter Leitung des Wahlkampfes erreicht werden kann. Durch die im § 12 vorgeschlagene Verteilung der einem Wahlvorschlage zugefallenen Abgeordnetenstimme auf die einzelnen Bewerber dürfte ein Ausweg aus den Schwierigkeiten gefunden sein, der besser ist und größere Sicherheiten verspricht, so daß auf die wiederholte Benennung desselben Bewerbers ohne Nachteil verzichtet werden kann.

4. Die Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Vorschriften über die Ermittlung des Wahlergebnisses sind von besonderer Bedeutung, weil von ihnen abhängt, in welchem Grade der Grundsatz, daß jeder am Wahlkampf beteiligten Gruppe eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung zufallen soll, zur Durchführung gelangt, und weil nur durch diese Vorschriften eine mißbräuchliche Ausnutzung der bei der Wahl gewährten Freiheiten unschädlich gemacht werden kann. Das öffentliche Interesse an der Richtigkeit der Wahlergebnisse ist größer, als an der Einfachheit und Schnelligkeit ihrer Feststellung. Infolgedessen hat der Entwurf, während er für die Vorbereitung der Wahl und die Wahlhandlung möglichste Einfachheit und Gemeinverständlichkeit anstrebt, bei den Vorschlägen für die Ermittlung der Wahlergebnisse nicht die einfachsten Methoden, sondern diejenigen bevorzugt, welche dem Willen der Wähler am besten entsprechen und Quertreibereien bei der Wahl entgegenzuwirken geeignet sind, selbst auf die Gefahr hin, daß die Ermittlung des Wahlergebnisses in besonders gelagerten Fällen nicht ohne zeitraubende Feststellungen möglich sein wird.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses zerfällt in drei Abschnitte: die Prüfung und Zusammenrechnung der abgegebenen Stimmen (§ 10 des Entwurfs), die Verteilung der aus

dem Wahlkreis zu besetzenden Abgeordnetenitze auf die Wahlvorschläge (§ 11 des Entwurfs) und die Verteilung der dem einzelnen Wahlvorschläge hiernach zukommenden Sitze auf die Bewerber (§ 12 des Entwurfs).

Zu § 10

Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind die abgegebenen Stimmen nicht nur zu zählen, sondern auch auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Diese Prüfung, die nach § 13 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 dem Vorstand des Wahlbezirktes obliegt, wird insofern von der jetzt bei den Reichstagswahlen üblichen abweichen müssen, als bei den Mehrheitswahlen in den Einzelwahlkreisen nur der ganze Stimmzettel entweder gültig oder ungültig sein kann, während bei dem hier vorgeschlagenen Wahlssystem die einzelnen Stimmzettel auch zum Teil gültig oder ungültig sein können. Die hiernach erforderlichen Sonderbestimmungen gehören, da die Regeln über die Prüfung der Stimmzettel im Wahlreglement vom 28. Mai 1870 enthalten sind, in die nach § 15 des Entwurfs zu erlassende Wahlordnung.

Von grundsätzlicher Bedeutung und daher durch das Gesetz zu regeln ist die Frage, ob der Ermittlung des Wahlergebnisses die Zahl der Stimmzettel zugrunde zu legen ist oder der Anteil, den jeder einzelne Bewerber am Abstimmungsergebnisse hat. Die Zählung der Stimmzettel, die den Vorteil der Einfachheit für sich hat, ist, abgesehen von der einnamigen Stimmgebung, nur beim System der gebundenen Listen möglich, weil nur bei diesem System jeder Stimmzettel einem bestimmten Wahlvorschläge zugerechnet werden kann (zu vgl. Badische Städtewahlordnung § 22, Badische Gemeindevahlordnung § 35, Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner bei der Angestelltenversicherung § 27, Musterwahlordnung für die Ortskrankenkassen § 16 Fassung 2). Nach der im § 9 vorgeschlagenen Regelung aber, wonach der Wähler in der Auswahl unter den vorgeschlagenen Bewerbern völlige Freiheit hat, können Stimmzettel so beschaffen sein, daß sie einem bestimmten Wahlvorschläge nicht zugerechnet werden können. Hieraus ergibt sich von selbst, daß man bei dem Auszählungsgeschäfte zunächst festzustellen hat, wie viele Stimmen der einzelne Bewerber erhalten hat, und erst durch Zusammenzählung der Stimmen, die auf die in einem Wahlvorschläge vereinigten Bewerber entfallen sind, die Zahl der dem Wahlvorschläge zukommenden Stimmen ermitteln kann (vgl. Württembergisches Landtagwahlgesetz Artikel 33, Hamburgisches Wahlgesetz § 37 Abs. 1, Bayerische Gemeindevahlordnung § 17, Musterfassungen für die Kaufmanns- und Gewerbegerichte § 17 Abs. 7, Musterwahlordnung für die Ortskrankenkassen § 16 Fassung 1).

Eine solche Zählung rechnet, genau genommen, mit Bruchteilen der Stimmen, da jeder Reichstagswähler nur eine Stimme hat und diese bei der mehrnamigen Stimmgebung lediglich auf mehrere Bewerber verteilt, jedem einzelnen Bewerber also nur einen Bruchteil seiner Stimme zuwendet. Das Zählgeschäft wird aber vereinfacht und erleichtert, wenn man diese Bruchteile als einzelne Stimmen bezeichnet. Das kann jedoch ohne Fälschung des Wahlergebnisses nur geschehen, wenn diese Bruchteile innerhalb des Wahlkreises alle gleich sind. Es muß daher Vorseeung getroffen werden, daß unvollständige Stimmzettel ebensoviel gelten wie die vollständigen. Demgemäß sollen nach § 10 Abs. 2 des Entwurfs unvollständige Stimmzettel, entsprechend der im Hamburgischen Wahlgesetz § 35 Abs. 4 und in den Musterfassungen für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte § 16 getroffenen Regelung, in der Weise ergänzt werden, daß die Namen der benannten Bewerber nach der Reihenfolge ihrer Benennung so oft wiederholt werden, bis die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs zulässige Zahl erreicht ist. Die Bruchteile der Stimmen sind nach einer solchen Stimmzettelergänzung überall die gleichen; die Summe der den Bewerbern zugefallenen und zugerechneten Stimmen muß daher soviel mal die Zahl der abgegebenen Stimmzettel ergeben, als die Stimmzettel im Wahlkreise Namen enthalten dürfen.

Die innere Rechtfertigung dieser Stimmzettelergänzung, deren Durchführung während des Auszählungsgeschäfts zwar erheblichen, aber bei der Natur der Reichstagswahlen überwindlichen Schwierigkeiten begegnen dürfte, beruht auf der schon in der Begründung zum § 9 erwähnten Vermutung, daß jeder, der am Wahlkampf teilnimmt, das Gewicht seiner Stimme voll zur Geltung bringen will. Es ist daher nur folgerichtig, wenn man der Verteilung der Abgeordnetenitze auf die einzelnen Wahlvorschläge die durch die Stimmzettelergänzung gewonnenen Zahlen zugrunde legt. Es wäre aber falsch, wenn man diese Zahlen, und nicht nur die wirklich für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen, auch bei der Verteilung der einem Wahlvorschlage zukommenden Abgeordnetenitze auf die einzelnen Bewerber in Rechnung stellen wollte; denn dann würde im Falle des § 12 Abs. 2 die Reihenfolge, in der die einzelnen Bewerber auf diese Abgeordnetenitze Anspruch erheben können, in einer Weise beeinflusst werden, die der Wähler bei der Abgabe seines unvollständigen Stimmzettels nicht gewollt haben kann. Der Entwurf sieht daher — im Gegensatz zu den Musterfazungen für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und zum Hamburgischen Wahlgesetz, soweit es sich auf die allgemeinen Wahlen und die Wahlen der Grundeigentümer bezieht, aber in Übereinstimmung mit den Ortsstatuten für das Gewerbe- und Kaufmannsgericht in Frankfurt am Main sowie der in Hamburg für die sog. Notabelnwahlen getroffenen Regelung (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 des Hamburgischen Wahlgesetzes) — vor, daß die Stimmzettelergänzung nur für die Verteilung nach dem § 11, nicht auch für die Verteilung nach dem § 12 Geltung haben soll. Es müssen also die Stimmen der einem Wahlvorschlage zukommenden Stimmen sowohl einschließlich als ausschließlich der durch die Stimmzettelergänzung gewonnenen Zahlen berechnet werden. Dagegen brauchen die Summen der auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallenen Stimmen nur unter Einrechnung dieser Ergänzungszahlen festgestellt zu werden, weil die Verbindung der Wahlvorschläge nach § 7 Abs. 3 des Entwurfs nur für die Verteilung nach § 11 Bedeutung hat. § 10 Abs. 3 des Entwurfs schreibt dies im Interesse der Deutlichkeit ausdrücklich vor.

Zu § 11

Bei der Verhältniswahl erfolgt die Verteilung der Abgeordnetenitze auf die Wahlvorschläge ohne Rücksicht darauf, ob ein Wahlvorschlag die Mehrheit der Stimmen erhalten hat oder nicht, nach dem Anteil der Wahlvorschläge an der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen. Diese Verteilung kann auf verschiedene Weise erfolgen.

Bei dem ältesten System (Hare'sches System) wird die Gesamtzahl der Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt. Die so gefundene Zahl heißt Verteilungszahl. Von jedem Wahlvorschlage gelten so viel Abgeordnete als gewählt, als die Verteilungszahl in dem Vorschlag enthalten ist. Dieses Verfahren wird jedoch nur selten dazu führen, daß alle Abgeordnetenitze sogleich verteilt werden, da bei der Verteilung meistens Reste übrig bleiben werden. Die noch freien Sitze werden alsdann den Wahlvorschlägen zugeteilt, die die größten Reste aufweisen. Dieses System trägt, so einfach und einleuchtend es ist, bei der Verteilung der Restmandate dem Gedanken der Verhältniswahl nicht genügend Rechnung.

Damit die Berechnung des Stimmenverhältnisses möglichst sogleich zur Verteilung aller Abgeordnetenitze führt, muß die Verteilungszahl kleiner sein als bei dem Hare'schen System. Deshalb wird nach dem System von Hagenbach-Bischoff die Gesamtzahl der Stimmen durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt. Ein sich hierbei ergebender Bruch wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Sitze zugeteilt, als die so errechnete Teilungszahl in seiner Stimmenzahl enthalten ist. Auch bei der Anwendung dieser Verteilungsmethode kommt es vor, daß nicht alle Sitze sofort verteilt werden können, weil die Verteilungszahl noch immer zu hoch gegriffen ist. In solchen Fällen wird die Stimmenzahl eines jeden Wahlvorschlags durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr bereits zugewiesenen Stellen ge-

teilt und der erste noch zu vergebende Sitz demjenigen Wahlvorschläge zugeteilt, der den größten Quotienten aufweist. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind. Der Quotient, der für die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidend ist, bildet die endgültige Verteilungszahl, nämlich die Zahl, die so oft in den Stimmennzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge ganz enthalten ist, als Abgeordnete zu wählen sind. Diese Berechnungsweise, für die Beispiele in der Anlage 9 § 17 zu Fassung 2 und in der Anlage 11, Anmerkung 21, abgedruckt sind, ist in Bayern und Baden für die Gemeindevahlen im einzelnen vorgegeschrieben. Auch die Musterwahlordnung für die Ortskrankenkassen stellt im § 17 dieses System unter eingehender Darlegung zur Wahl. Das Hamburgische Wahlgesetz § 37 und die Mustersatzungen für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte § 17 dagegen stellen den Grundsatz auf, daß die Verteilungszahl so zu wählen ist, daß sie in der Stimmennzahl für die einzelnen Wahlvorschläge, unter Nichtbeachtung der bei der Verteilung sich ergebenden Reste, insgesamt so oft enthalten ist, als Abgeordnete zu wählen sind; sie schreiben aber nicht vor, wie diese Verteilungszahl zu ermitteln ist.

Zu denselben richtigen Ergebnissen wie das System von Hagenbach-Bischoff kommt auf einem andern Wege das System des Belgiers Victor d'Hondt, das in Württemberg und bei den Wahlen auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vorgegeschrieben und in der Musterwahlordnung für Ortskrankenkassen § 17 zur Wahl gestellt wird. Nach diesem System, für das Beispiele in der Anlage 8 am Ende in dem „Muster der Rechnung nach §§ 25 bis 27 der Wahlordnung“ und in der Anlage 9 § 17 zur Fassung 1 abgedruckt sind, werden die Stimmennzahlen auf die einzelnen Wahlvorschläge nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, aus den sich hierbei ergebenden Zahlen der Größe nach so viele Höchstzahlen ausgeondert, als Abgeordnete zu wählen sind, und jedem Wahlvorschläge so viel Abgeordnetenitze zugeteilt, als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Die kleinste Höchstzahl, auf die noch ein Abgeordnetenitz entfällt, ist die endgültige Verteilungszahl im Sinne des Systems von Hagenbach-Bischoff. Insofern berührt sich das System der Höchstzahlen von d'Hondt mit jenem System, stellt aber im Gegensatz zu ihm den Gedanken in den Vordergrund, daß kein Wahlvorschlag einen Sitz oder einen weiteren Sitz erhalten soll, solange nicht ein anderer Wahlvorschlag auf eine größere Stimmennzahl einen Sitz oder einen weiteren Sitz erhalten hat. Dieser Gedanke ist einleuchtend und klar, das Rechenwerk einfach und durchsichtig, so daß es ohne Schwierigkeiten nachgeprüft werden kann. Das System ermöglicht von vornherein eine restlose Verteilung der Abgeordnetenitze. Es führt schneller zum Ziele als das System von Hagenbach-Bischoff, sofern die Zahl der zu verteilenden Abgeordnetenitze nicht sehr groß ist. Es verdient daher für die von der Regelung betroffenen Reichstagswahlkreise, in denen nur 2 bis 10 Abgeordnete zu wählen sind, den Vorzug. Eine Sonderbestimmung ist für den seltenen Fall erforderlich, daß die letzten Höchstzahlen zugleich auf mehrere Wahlvorschläge entfallen, aber nur noch ein Abgeordnetenitz zu verteilen ist; hier muß das Los entscheiden.

Der zweite Absatz des § 11 zieht die rechnerischen Folgerungen aus der im § 7 geregelten Verbindung von Wahlvorschlägen. Nach § 7 Abs. 3 des Entwurfs hat die Verbindung von Wahlvorschlägen die Wirkung, daß die verbundenen Wahlvorschläge im Verhältnis zu den anderen Wahlvorschlägen bei der Verteilung der Abgeordnetenitze mit der Summe der ihnen zugefallenen oder nach § 10 Abs. 2 zuzurechnenden Stimmen als ein Wahlvorschlag behandelt werden müssen. Sie treten daher bei der Verteilung der aus dem Wahlkreis zu besetzenden Abgeordnetenitze als Einzelwahlvorschläge nicht in die Erscheinung. Erst wenn sämtliche Sitze verteilt sind, erfolgt die Unterverteilung der den verbundenen Wahlvorschlägen zugefallenen Abgeordnetenitze auf diese Vorschläge. Diese Unterverteilung wird nach den gleichen Grundsätzen vorgenommen, nach denen vorher die erste Verteilung durchgeführt worden ist. Befinden sich unter den verbundenen Wahlvorschlägen noch enger verbundene, so nehmen diese an der zweiten Verteilung mit ihrer Gesamtstimmennzahl als ein einheitlicher Wahlvorschlag teil. Die Sitze, die hierbei auf sie gemeinschaftlich entfallen, werden sodann in einer dritten Verteilung, die sich in der gleichen Weise wie die erste und zweite Verteilung vollzieht, den einzelnen engverbundenen Wahlvorschlägen zugewiesen.

Im allgemeinen wird es nicht vorkommen, daß ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als ihm Abgeordnetenitze zufallen. Insbesondere kann dieser Fall nicht eintreten, wenn auf den Wahlvorschlägen und Stimmzetteln so viele Bewerber benannt sind, als das Gesetz gestattet. Da aber der Entwurf unvollständige Wahlvorschläge und Stimmzettel zuläßt, muß er mit dem Falle rechnen, daß eine Partei in zu niedriger Einschätzung ihrer Wahlausichten weniger Bewerber benannt hat, als ihr nach dem Wahlergebnis Abgeordnetenitze zufallen. Für diesen Fall bestimmt der dritte Absatz des § 11 in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den meisten deutschen Verhältnismahlordnungen, daß die überschüssigen Sitze für die Partei verloren sind und auf den Wahlvorschlag übergehen, dem bei entsprechender Fortsetzung der d'Hondtschen Verteilungsweise die nächste Höchstzahl zufällt. Daß hierbei Wahlvorschläge, die außerhalb einer Verbindung mit dem betreffenden Wahlvorschlage stehen, erst berücksichtigt werden können, wenn die verbundenen Wahlvorschläge gänzlich erschöpft sind, ergibt sich daraus, daß die verbundenen Wahlvorschläge bei der Verteilung der Abgeordnetenitze eine Einheit bilden; eine andere Regelung würde dem Willen der Wähler nicht gerecht werden.

Zu § 12

Bei der Verteilung der einem Wahlvorschlage zugefallenen Abgeordnetenitze auf die einzelnen Bewerber kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht Anwendung finden. Entscheidend sind vielmehr nach den bestehenden Verhältnismahlordnungen entweder die Reihenfolge der Benennungen oder die Zahl der Stimmen, die der einzelne Bewerber auf sich vereinigt hat, oder beides nebeneinander.

Die Vorschriften, nach denen die Reihenfolge der Benennungen maßgebend ist, gehen von dem gesunden Gedanken aus, daß der Wähler mit der Abgabe eines mehrnamigen Stimmzettels seinen Willen dahin kundgetan hat, daß, wenn nicht alle von ihm benannten Bewerber gewählt werden können, so doch wenigstens der an erster Stelle genannte Bewerber vor allen anderen gewählt werden soll. Die Reihenfolge der Benennungen auf dem Stimmzettel kann aber bei dem vom Entwurfe vorgeschlagenen System der freien Listen für die Feststellung der gewählten Bewerber nicht allein entscheidend sein, weil jeder Wähler die Namen der von ihm benannten Bewerber nach Belieben ordnen kann, also noch weitere Merkmale für die Bestimmung der maßgebenden Reihenfolge notwendig sind. Die Reihenfolge der Benennungen im Wahlvorschlage kann ebenfalls nicht für maßgebend erklärt werden, weil alsdann die im § 9 des Entwurfs den Wählern eingeräumte Freiheit völlig entwertet, also der Wirkung nach das System der gebundenen Listen eingeführt werden würde. Bei diesem System aber entscheidet nicht der Wähler, sondern die Parteileitung bei der Aufstellung des Wahlvorschlags, in welcher Reihenfolge die Bewerber als Abgeordnete in den Reichstag einzuziehen sollen. Tatsächlich ist auch für die Verteilung der Abgeordnetenitze auf die Bewerber die Reihenfolge ihrer Benennungen nur in denjenigen deutschen Verhältnismahlordnungen für maßgebend erklärt worden, die sich zum System der gebundenen Listen bekennen, z. B. im § 26 der Badischen Städtewahlordnung und § 30 Abs. 1 der Wahlordnung für die Vertrauensmänner bei der Angestelltenversicherung.

Bei dem System der freien Listen wird im allgemeinen die Zahl der Stimmen, die der einzelne Bewerber auf sich vereinigt hat, für maßgebend erklärt, so z. B. im Artikel 35 des Württembergischen Landtagswahlgesetzes, § 37 des Hamburgischen Wahlgesetzes, § 25 der Bayerischen Gemeindevahlordnung; vgl. auch § 17 der Musterfassungen für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und § 18 Fassung I der Musterwahlordnung für die Ortskrankenkassen. Diese Regelung erscheint insofern als berechtigt, als der Bewerber mit je den meisten Stimmen als der würdigste erscheinen muß, den nächsten zu vergebenden Abgeordnetenitz zu erhalten, da er sich nach dem Abstimmungsergebnis anscheinend eines größeren Vertrauens der Wähler erfreut als seine Mitbewerber mit weniger Stimmen. Darin, daß hier also die Mehrheit der Stimmen entscheidet, liegt kein Widerspruch gegen den Gedanken der Verhältnismahl; denn dieser erfordert nur, daß die verschiedenen Anschauungen, um die beim Wahlkampf gerungen wird, auf Grund dieses Kampfes verhältnismäßig zur Geltung kommen, er kann also nicht Platz greifen, wenn es sich um eine

Auswahl unter den mehreren in einem Wahlvorschlage vereinigten Vertretern der gleichen Anschauungen handelt. Die ausschließliche Betonung der Stimmenzahl hat aber schwere Nachteile im Gefolge. Wie schon erwähnt, haben die Parteien ein berechtigtes Interesse daran, daß hervorragenden Parteiangehörigen, insbesondere den Führern, der Eintritt in den Reichstag vor anderen Bewerbern mit einiger Sicherheit gewährleistet wird. Dieses Bestreben, das darin seinen Ausdruck findet, daß die Namen dieser Persönlichkeiten an die Spitze der Wahlvorschläge gestellt werden, kann von den eigenen Parteiangehörigen oder auch von Gegnern sehr leicht hintertrieben werden, wenn lediglich die Stimmenzahl entscheidet. Es brauchen nur einige Parteiangehörige aus persönlicher Abneigung oder um die eigene Wahl zu fördern, die Namen dieser Persönlichkeiten zu streichen, oder Wähler aus dem gegnerischen Lager die Namen minder bedeutender Mitbewerber, die auf demselben Wahlvorschlage stehen, auf ihre Stimmzettel zu übernehmen. Alsdann kann, wenn die Masse der Wähler für den unveränderten Wahlvorschlag stimmt, leicht die Folge eintreten, daß die bevorzugten Bewerber um wenige Stimmen hinter ihren weniger bedeutenden Mitbewerbern zurückstehen und durch diese verdrängt werden. Wenn lediglich die Stimmenzahl für die Auswahl der Bewerber maßgebend ist, vermag daher eine unter Umständen winzige Minderheit, ja selbst ein einziger Wähler den Willen der überwiegenden Mehrheit der Wähler zu durchkreuzen. Derartige Wahlintrigen, die man im allgemeinen als „Köpfen der Listen“ bezeichnet, führen um so eher zu einer Fälschung des wirklichen Wahlergebnisses, je disziplinierter die Wähler sind und je größer deshalb die Zahl der Stimmen ist, die für den unveränderten Wahlvorschlag abgegeben werden.

Das öffentliche Interesse erfordert, daß solche Wahlmachten unschädlich gemacht werden; denn sie vergiften den Wahlkampf und können verhindern, daß hervorragende Persönlichkeiten im Reichstag tätig werden. Das System der gebundenen Listen, das solche Machten völlig ausschließt, erscheint für die Reichstagswahlen nicht geeignet (vgl. die Begründung zu § 5), und die sog. Stimmenhäufung, bei der ein Wähler denselben Bewerber mehrmals benennt, kann zwar die Gefahren mindern, als ein sicher wirkendes Gegenmittel aber nicht angesehen werden (vgl. die Begründung zu § 9). Bei dieser Sachlage liegt der Versuch nahe, neben der Stimmenzahl auch der Reihenfolge der Benennungen einen gewissen Einfluß auf die Feststellung der gewählten Bewerber einzuräumen und durch eine solche Verbindung der beiden Grundgedanken, die nach den meisten Verhältniswahlordnungen für die Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Bewerber maßgebend sind, eine mißbräuchliche Ausnutzung des Systems der freien Listen zu verhindern. Der Bürgermeister Dr. Luppe in Frankfurt a. M. hat ein System erdacht, bei dem sowohl die Zahl der von dem Bewerber erlangten Stimmen als auch die Reihenfolge der Benennungen auf den Stimmzetteln für die Feststellung der gewählten Abgeordneten maßgebend ist. Dieses sog. System der Stellenwahl, das bei den Wahlen zum Gewerbe- und Kaufmannsgericht in Frankfurt a. M. Anwendung findet (vgl. Anlage 12 § 15), geht von dem mutmaßlichen Willen des Wählers aus, spinnt aber diesen schon oben angeführten Gedanken noch dahin weiter aus, daß der Wähler den Wunsch hat, die von ihm benannten Bewerber, wenn sie nicht an der von ihm vorgeschlagenen Stelle gewählt werden, doch wenigstens an späterer Stelle gewählt zu sehen. Demgemäß ist nach diesem System festzustellen, wie viele Stimmen die einzelnen Bewerber an den verschiedenen Stellen der Stimmzettel erhalten haben. Gewählt ist an erster Stelle, wer an erster Stelle die absolute Mehrheit erhalten hat. In der gleichen Weise erfolgt die Feststellung für die zweite, dritte usw. Stelle, bis die Zahl der dem Wahlvorschlage zugefallenen Abgeordnetensitze verteilt ist. Nur müssen bei der Feststellung der Stimmenzahl für die späteren Stellen auch die Stimmen mitgerechnet werden, die ein Bewerber, der an früherer Stelle in der Minderheit geblieben ist, an dieser Stelle erhalten hat. Schließlich darf, da infolge von Streichungen und der Hinzurechnung von Stimmen die Stimmenzahl, die die in einem Wahlvorschlage vereinigten Bewerber erhalten haben, an den einzelnen Stellen verschieden ist, die absolute Mehrheit zwecks Vermeidung von Ungerechtigkeiten und Wahlmachten nicht für jede Stelle besonders berechnet werden, sondern es muß bei der Berech-

ang der Mehrheit vom Durchschnitt sämtlicher für die einzelnen Stellen abgegebenen Stimmen ausgegangen werden. Bleiben nach der Verteilung der Abgeordnetenstimme unter die Bewerber, die hiernach die absolute Mehrheit erhalten haben, noch Sitze zur Verteilung übrig, so kommen der Reihe nach die Stellen in Betracht, in denen Bewerber unter Hinzurechnung der an früheren Stellen erlangten Stimmen die relative Mehrheit erlangt haben.

Diesem System, über das man sich am besten aus den Aufsätzen des Bürgermeisters Dr. R u p p e selbst, besonders in den Nummern 205 und 206 der Frankfurter Zeitung vom 27. und 28. Juli 1906 und in der Monatschrift des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Band 11, S. 277 ff., Band 12, S. 193 ff., sowie in dem Buche von Dr. Ernst C a h n über das Verhältniswahlssystem in den modernen Kulturstaaten S. 343 ff. näher unterrichten kann, wird mit Recht nachgerühmt, daß es die Vorzüge der gebundenen und der freien Listen in sich vereinigt, ohne ihre Fehler zu teilen. Allerdings erscheint die Ermittlung des Wahlergebnisses nach diesem System verwickelt und langwierig. Sie ist es aber tatsächlich nicht, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen, die für die vorgeschlagenen Bewerber abgegeben worden sind, sich für den unveränderten Wahlvorschlag ausgesprochen haben. Denn in diesem Falle ist bei dem Frankfurter System im Ergebnis die Reihenfolge der Benennungen im Wahlvorschlag entscheidend, wie beim System der gebundenen Listen, so daß die Feststellung der auf die einzelnen Stellen entfallenen Stimmen und das ganze übrige Rechenwerk unterbleiben kann. Die verbündeten Regierungen tragen keine Bedenken für diese Fälle, die die Regel bilden werden, im § 12 Abs. 1 des Entwurfs, in Anlehnung an das Frankfurter System die Reihenfolge der Benennungen für maßgebend zu erklären; denn in diesen Fällen steht fest, daß die Mehrheit der Wähler, deren Stimmen einem Wahlvorschlag zugefallen sind, die vorgeschlagenen Bewerber nicht nur überhaupt, sondern auch in der vorgeschlagenen Reihenfolge hat wählen wollen. Die mit dieser Reihenfolge nicht einverstandenem Wähler hatten nach § 9 des Entwurfs Gelegenheit, ihre abweichende Ansicht zur Geltung zu bringen. Ist es ihnen nicht gelungen, die Mehrheit der auf den Wahlvorschlag vereinigten Wähler auf die von ihnen gewünschten Änderungen des Wahlvorschlags zu vereinigen, so muß der Wille der für seine unveränderte Annahme stimmenden Mehrheit als der maßgebende angesehen werden. Unlauteren Wahlmanövern, wie es das sogenannte „Köpfen“ der Listen ist, wird auf diese Weise in ausreichendem Maße ein Riegel vorgeschoben.

Anders liegt der Fall, wenn der Wahlvorschlag im ganzen so wenig Anklang gefunden hat, daß nicht einmal die Hälfte der Wähler, die für die vorgeschlagenen Bewerber gestimmt haben, sich zur unveränderten Annahme des Wahlvorschlags entschlossen hat. Die Mehrheit, die sich in diesem Falle gegen den Vorschlag der Parteileitung zusammengefunden hat, ist in ihrem Willen nicht so einheitlich, wie der Teil der Wählerschaft, der für den unveränderten Wahlvorschlag gestimmt hat; denn die Abänderungswünsche dieser Mehrheit werden mangels einheitlicher Führung in der Regel weit auseinandergehen. Ein einheitlicher Gesamtwille der Mehrheit, der ohne weiteres die Grundlage für die Verteilung der Abgeordnetenstimme geben könnte, tritt also in diesem Falle nicht in die Erscheinung, wird vielmehr erst durch das Frankfurter System der Stellenwahl konstruiert. Wollte der Entwurf diesem System auch hierin folgen, so würde die Feststellung erforderlich werden, wie viele Stimmen nicht nur den einzelnen Bewerbern überhaupt, sondern auch an den verschiedenen Stellen der Stimmzettel zugefallen sind. Diese Feststellung müßte bereits bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen in den Wahlbezirken vorgenommen werden, obwohl sie zwecklos wird, sobald der Wahlkommissar bei der Zusammenrechnung der Abstimmungsergebnisse feststellt, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind. Außerdem würde eine solche Feststellung in den in Frage kommenden Reichstagswahlkreisen, wo Zehntausende, ja bisweilen Hunderttausende von Stimmzetteln abgegeben werden, die bis zu 12 Stimmen enthalten können, außerordentlich langwierig und zeitraubend sein; schon allein die Feststellung der zahlenmäßigen Unterlagen für das Wahlergebnis wäre mit den größten Schwierigkeiten und vielen Fehlerquellen verbunden. Der Entwurf glaubt daher, da die Gefahr des „Köpfens“ im wesentlichen durch die Regelung im Abs. 1 beseitigt ist, für die

in Rede stehenden Fälle auf die bei dem System der freien Wahl übliche Regelung zurückgreifen zu sollen, wonach die Stimmenzahl entscheidet. Bei Stimmengleichheit soll nicht nach dem Vorgang der Bayerischen Gemeindevahlordnung § 25 das Los, also der Zufall entscheiden; es dürfte vielmehr der vorgeschlagenen Regelung, bei der teils die Reihenfolge im Wahlvorschlage, teils die Stimmenzahl maßgebend ist, am besten entsprechen, wenn nach dem Württembergischen und dem Hamburgischen Vorbild bei Stimmengleichheit die Reihenfolge im Wahlvorschlage den Ausschlag gibt.

Zu § 13

Die Feststellungen, die nach § 10 des Entwurfs die Wahlvorstände für die einzelnen Wahlbezirke und sodann nach den §§ 10 bis 12 die Wahlkommissare für die Wahlkreise zu treffen haben, sind zahlreicher und schwieriger als bei den Mehrheitswahlen. Die Schwierigkeiten werden aber nicht unüberwindlich sein, zumal da nach § 7 Abs. 3 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 kein Wahlbezirk mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten darf und deshalb in einem Wahlbezirke durchschnittlich nicht mehr als 600 bis 700 Stimmzettel zu prüfen und zu zählen sein werden, die Wahlkommissare aber in der Hauptsache nur die Ergebnisse aus den Wahlbezirken zusammenzustellen und auf dieser Grundlage die erforderlichen Berechnungen vorzunehmen haben. Außerdem kann damit gerechnet werden, daß sich in der Regel die überwiegende Mehrzahl der Wähler streng an die aufgestellten Wahlvorschläge halten wird, so daß sich die Ermittlung des Wahlergebnisses in der Praxis erheblich einfacher gestalten wird, als es nach dem Gesetze das alle möglichen Fälle treffen muß, den Anschein hat.

Trotzdem wird mit den Kräften, die für diese Geschäfte nach den §§ 10 und 26 des Wahlreglements zur Verfügung stehen, nämlich drei bis sechs Beisitzer beim Wahlvorsteher, sechs bis zwölf Beisitzer beim Wahlkommissar, die Feststellung des Wahlergebnisses nicht immer ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können, zumal da es wünschenswert erscheint, daß hierfür an Zeit nicht mehr als die in den §§ 25 und 26 des Wahlreglements vorgesehene Frist von vier Tagen in Anspruch genommen wird. Der Entwurf schlägt daher in Anlehnung an Art. 32 des Württembergischen Landtagswahlgesetzes und an § 11 Abs. 5, § 36 Abs. 3 des Hamburgischen Wahlgesetzes vor, daß Beamte als Hilfsarbeiter zugezogen werden können.

Bisher ist nur die Mitwirkung eines Beamten als Protokollführer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, nicht aber bei den Geschäften des Wahlvorstandes gestattet. Dadurch ist aber immerhin anerkannt, daß es schon bei den bisherigen Wahlverfahren unter Umständen von Wert sein kann, die Erfahrungen und besonders die formelle Schulung von Beamten nutzbar zu machen. In weit höherem Grade gilt das für das Verhältniswahlverfahren, bei dem die Aufgaben des Wahlvorstandes und des Wahlkommissars erheblich schwieriger und umständlicher sind. Vor allem ist zur Vermeidung unerwünschter Verzögerungen Gewicht darauf zu legen, daß die von den Wahlvorständen zu liefernden Unterlagen für die Ermittlung des Wahlergebnisses möglichst einwandfrei und übersichtlich sind.

So sehr die Hinzuziehung von Beamten dieses Ziel zu fördern geeignet ist, so wenig darf der Anschein erweckt werden, als könnte durch ihre Mitwirkung die Unabhängigkeit der Entscheidung der nach dem Wahlreglement berufenen Personen beeinträchtigt werden. Deshalb wird vorgeschlagen, daß die beamteten Hilfsarbeiter bei der Beschlußfassung nicht mitwirken dürfen. Die Hilfsarbeiter werden hiernach die Ermittlung des Wahlergebnisses dadurch zu fördern haben, daß sie z. B. bei der Eröffnung und Verlesung der Stimmzettel zwecks Vereinfachung des Zählgeschäfts die Stimmzettel, die den öffentlich zugelassenen Wahlvorschlägen entsprechen, von den übrigen trennen, ferner die Stimmzettel ausscheiden, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestehen, auf bestehende Rechtsfälle hinweisen und sie erläutern, für eine übersichtliche Darstellung der rechnerischen Ergebnisse sorgen u. dgl. m. Ihre Tätigkeit wird also im wesentlichen in der Vorbereitung der zu fassenden Entschlüsse und in deren genauer Formulierung bestehen. Im Hinblick auf diese Aufgaben werden die zuständigen Landesbehörden die hierfür geeigneten Beamten auswählen und zur Verfügung stellen müssen.

5. Ersatz für ausscheidende Abgeordnete

Zu § 14

Bei den Mehrheitswahlen in Einzelwahlkreisen ergibt sich aus der Sachlage von selbst, daß eine „neue“ oder „Ersatzwahl“ stattfinden muß, wenn der Gewählte ablehnt, seine Wahl für ungültig erklärt wird oder sonstige Gründe, wie Tod, Mandatsverzicht, Verlust der Wählbarkeit, Berufung in ein Reichs- oder Staatsamt usw., sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Reichstag zur Folge haben (vgl. § 34 des Wahlreglements in der Fassung vom 28. April 1903). Bei der Verhältniswahl, bei der im Wahlkreis stets mehr als ein Abgeordneter zu wählen ist, muß dagegen für diese Fälle eine besondere Regelung durch das Gesetz erfolgen. Denn für den einzelnen wegfallenden Abgeordneten kann ein Ersatzmann allein nicht gewählt werden, ohne daß auf die Verhältniswahl verzichtet werden müßte, und für eine Wiederholung der ganzen Wahl liegt in einem solchen Falle kein ausreichender Anlaß vor; auch wäre eine Wiederholung der ganzen Wahl ohne Schädigung der Rechte der in demselben Wahlkreis gewählten Mitbewerber nicht möglich. Hieraus folgt, daß Ersatzwahlen bei der Verhältniswahl nicht angängig sind. Sie sind aber auch nicht erforderlich, weil dieses Wahlssystem die Möglichkeit bietet, ohne Wiederholung der Wahlhandlung an die Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten den Mitbewerber treten zu lassen, der nächst ihm gewählt worden wäre. Ein derartiges Nachrücken entspricht dem Wesen der Verhältniswahl, da sie die Feststellung einer bestimmten Reihenfolge ermöglicht, in der sämtliche Bewerber nach dem Willen der Wähler zum Eintritt in den Reichstag berufen erscheinen. Es gelten also als Ersatzmänner für ausgeschiedene Abgeordnete desselben Wahlvorschlages die Mitbewerber, die nicht gewählt sind, aber nächst den gewählten nach den für die Verteilung der Abgeordnetensitze innerhalb des Wahlvorschlages geltenden Grundätzen (§ 12 des Entwurfs) gewählt sein würden. Dieses Verfahren ist z. B. vorgesehen im Artikel 38 des Württembergischen Landtagswahlgesetzes, § 40 des Hamburgischen Wahlgesetzes, § 26 der Badischen Städtewahlordnung, § 21 der Musterfassungen für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sowie § 19 der Musterwahlordnung für die Ortskrankenkassen.

Damit für den Regelfall genügend Ersatzmänner vorhanden sind, hat der Entwurf in den §§ 6 und 9 vorgesehen, daß zwei Bewerber mehr vorgeschlagen und auf den Stimmzetteln benannt werden können, als Abgeordnete zu wählen sind. Der Wähler, der von dieser Befugnis in vollem Umfang Gebrauch macht, beeinflusst dadurch zu seinem Teile die Reihenfolge, in dem die Bewerber als Ersatzmänner einzutreten haben.

Für den seltenen Fall, daß ein Ersatzmann desselben Wahlvorschlages nicht vorhanden ist, haben die deutschen Verhältniswahlordnungen in verschiedener Weise Vorsorge getroffen. Meist wollen sie hierbei alle übrigen beim Wahlkampf beteiligt gewesenen Wahlvorschläge berücksichtigt wissen. Der vorliegende Entwurf dagegen läßt in diesem Falle, entsprechend der Vorschrift im Artikel 38 des Württembergischen Landtagswahlgesetzes getroffenen Regelung, nur ein Zurückgreifen auf den verbundenen Wahlvorschlag zu; denn es würde nicht dem Willen der Wähler entsprechen und als unnatürlich empfunden werden, wenn in den Reichstag, vielleicht erst geraume Zeit nach der Wahl, ohne eine neue Wahlhandlung eine Persönlichkeit als Ersatzmann eintreten würde, die ganz andern Anschauungen huldigt als der ausgeschiedene Abgeordnete. Sollte infolge dieser Beschränkung ein Ersatzmann nicht vorhanden sein, so erscheint es, besonders auch im Hinblick auf die vorgeschlagene Vermehrung der Sitze im Reichstag, erträglicher, daß der erledigte Sitz für den Rest der Legislaturperiode unbesetzt bleibt, als daß er von einem Angehörigen einer fremden, vielleicht feindlichen Partei besetzt wird.

Die Feststellung, wer nach dem Gesetz als Ersatzmann in den Reichstag einzutreten hat, wird dem Wahlkommissar unter Mitwirkung der im § 26 des Wahlreglements vorgesehenen Beisitzer obliegen. Das Verfahren wird in Anlehnung an die Vorschriften über die Ermittlung des Wahlergebnisses in der Wahlordnung zu regeln sein.

Einer besonderen Hervorhebung bedarf der Fall, daß ein nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewähltes Mitglied des Reichstags ausscheidet, weil seine Wahl für ungültig erklärt wird. Bei der Verhältniswahl ist es möglich, daß der Reichstag bei der Legitimationsprüfung nach Artikel 27 der Reichsverfassung entweder die ganze Wahl im Verhältniswahlkreise, d. h. sämtliche daraus hervorgegangenen Mandate für ungültig erklärt oder nur die Wahl eines einzelnen von den gewählten Abgeordneten. Ist letzteres der Fall, so sind die Voraussetzungen des § 14 des Entwurfs gegeben. Im ersteren Falle dagegen, in dem nicht ein einzelner, sondern sämtliche Abgeordnete des Wahlkreises ausscheiden, hat die zuständige Behörde nach § 34 des Wahlreglements eine neue Wahl zu veranlassen. Eine ausdrückliche Vorschrift hierüber erscheint nicht erforderlich, da sich diese Rechtsfolgen aus der Sachlage von selbst ergeben.

Einige Verhältniswahlordnungen, z. B. das Württembergische Landtagswahlgesetz Artikel 39 und das Hamburgische Wahlgesetz § 40 Abs. 2, sehen vor, daß Wahlen, die zu Beanstandungen Anlaß geben, teilweise wiederholt werden können. Eine solche Regelung, für die gewisse Zweckmäßigkeitsgründe sprechen, paßt nicht zum gegenwärtigen Wahlprüfungsverfahren, bei dem der Reichstag nach Artikel 27 der Reichsverfassung auf die Feststellung beschränkt ist, ob die Wahl eines Abgeordneten als gültig oder als ungültig anzusehen ist.

C. Schlußbestimmungen

Zu § 15

Im allgemeinen Teile der Begründung zur Einführung der Verhältniswahl ist zu § 4 dargetan worden, warum es zweckmäßig erscheint, die weitreichende Regelung der Verhältniswahl derart auf ein Gesetz und eine Wahlordnung des Bundesrats zu verteilen, daß im Gesetze lediglich die grundlegenden Bestimmungen Aufnahme finden, alle Einzelheiten aber auf der Grundlage des Gesetzes in einer Wahlordnung geregelt werden. Zum Erlasse einer solchen Wahlordnung würde der Bundesrat nach Art. 7 Ziff. 2 der Reichsverfassung (eine Vorschrift, die beim Erlasse des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 noch nicht vorhanden war) befugt sein, soweit lediglich zur Ausführung des Gesetzes erforderliche allgemeine Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen in Frage kommen. Aus der Begründung zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs ergibt sich aber, daß die Wahlordnung bisweilen über diesen Rahmen wird hinausgreifen müssen. Der Entwurf will daher durch den § 15 für den Erlaß der noch erforderlichen Vorschriften eine nach jeder Richtung hin einwandfreie Grundlage schaffen, zugleich aber auch das Ordnungsrecht des Bundesrats in sachlicher Beziehung auf die Gebiete beschränken, zu deren erschöpfender Regelung noch Einzelvorschriften erforderlich sind.

Im Rahmen dieser Ermächtigung wird der Bundesrat das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 abändern können, ohne gemäß § 15 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 an die Zustimmung des Reichstags gebunden zu sein. Diese Befugnis erscheint erforderlich, damit der Bundesrat zwar im Rahmen des vorliegenden Gesetzes, aber sonst in voller Freiheit die zweckmäßigsten Vorschriften erlassen kann, auch würde hierdurch in späterer Zukunft eine rasche Anpassung der vom Bundesrat erlassenen Einzelvorschriften an die in der Praxis hervortretenden Bedürfnisse möglich sein. Außerhalb des durch § 15 gezogenen Rahmens dagegen soll § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 auch für die Verhältniswahlkreise in uneingeschränkter Geltung bleiben.

Zu § 16

Das Inkrafttreten des Gesetzes muß bis zum Schlusse der gegenwärtigen Legislaturperiode hinausgeschoben werden, weil sonst Ersatzwahlen, die bis dahin noch in den künftigen Verhältniswahlkreisen etwa erforderlich werden, nach den neuen Vorschriften nicht durchgeführt werden könnten. Eine Ausnahme ist lediglich für den § 15 des Entwurfs zu machen, damit der Bundesrat noch vor dem Inkrafttreten des ganzen Gesetzes die erforderlichen Einzelvorschriften und Ausführungsbestimmungen erlassen kann; § 15 soll daher bereits mit dem Zeitpunkt in Kraft treten, der durch den Artikel 2 der Reichsverfassung bestimmt ist.

Anlagen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Zusammen-
setzung des Reichstags und die Verhältnismahl in
großen Reichstagswahlkreisen

Verzeichnis der Anlagen

	Seite
1. Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869	35
2. Wahlreglement zur Ausführung dieses Gesetzes vom 28. Mai 1870	38
3. Übersichten über die Ergebnisse der Reichstagswahlen von 1903, 1907 und 1912 in den von der Vorlage betroffenen Wahlkreisen	49
4. Württembergisches Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906	70
5. Hamburgisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 5. März 1906	77
6 a. Bayerisches Gemeindevahlgesetz vom 15. August 1908	83
b. Bayerische Wahlordnung für die gemeindlichen Verhältniswahlen vom 18. August 1908	84
7 a. Badische Städteordnung vom 18. Oktober 1910	89
b. Badische Städtewahlordnung vom 24. März 1911	90
8. Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner (§ 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte) vom 3. Juli 1912	98
9. Musterwahlordnung für die Organe der Ortskrankenkassen vom 17. März 1913	104
10. Vorschläge des Kgl. Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe zur Regelung des Wahlverfahrens bei den Gewerbegerichten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vom 12. April 1902	115
11. Muster zur Aufstellung von Orts-(Kreis-)Statuten für Kaufmannsgerichte vom 20. September 1904	118
12. Ortsstatut, betr. das Gewerbegericht zu Frankfurt a. M. vom 17. Juli 1906	123

Anlage 1**Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag**

Vom 31. Mai 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 145 ff.)*)

§ 1

Wähler für den Deutschen Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat*).

§ 2

Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 3

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldmitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 4

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Deutsche*), welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 5

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100 000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstag zu Grunde gelegen hat, ein Abgeordneter gewählt. Ein Überschuß von mindestens 50 000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaats wird vollen 100 000 Seelen gleichgerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100 000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt.

*) Vgl. § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 63).

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten infolge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 6

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreis gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei vollstehenden Ortsgemeinden eine Unterabteilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und tunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirk abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§ 7

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke geteilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 8

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einspruchsfrist öffentlich bekanntzumachen. Einsprüche gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§ 9

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 10

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 11

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 12

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstags allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokolle beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§ 14

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiet an dem von dem Bundespräsidenten bestimmten Tage vorzunehmen.

§ 15

Der Bundesrat ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstags abgeändert werden.

§ 16

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§ 17

Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten*).

§ 18

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündung stattfindenden Neuwahl des Reichstags in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkt an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

*) § 17 Abs. 2 ist durch § 23 des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) aufgehoben worden.

Anlage 2

Wahlreglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 275), in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. April 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 202 ff.) und vom 4. Juni 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 314 ff.)

§ 1

Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbständigen Gutsbezirk usw.) ist gemäß § 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Lit. A anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommuneevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbständigen Gutsbezirks, Magistrats usw.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§ 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke geteilt sind (§ 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstand angehörigen Militärpersonen (§§ 12, 13 Nr. 4 Abs. 2 und § 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 131 —) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§ 2

Die Wählerliste ist zu jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstand unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfang der letzteren in ortüblicher Weise bekanntzumachen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstand mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8 des Reglements vorgeschriebenen ortüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß § 2 des Reglements bekanntgemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstand oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittlung des Gemeindevorstandes den Beteiligten bekanntgemacht sein.

§ 4

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplare der Wählerliste beizuhängen.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Übereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§ 7

Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Sedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke geteilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3 500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8

Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermine durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsbüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9*)

Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen (§ 17).

*) Fassung vom 28. April 1903.

§ 10

Der Wahlvorsteher (§ 8 des Reglements) ernannt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermin ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 9 des Gesetzes).

§ 11*)

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesem Tische wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Die Wahlurne muß viereckig sein, im Innern gemessen und ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hineingesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes); sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vor- sorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des Reglements ist im Wahllokal auszulegen.

§ 12**)

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eides statt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13**)

Während der Wahlhandlung dürfen in dem Wahllokal weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

*) Fassung vom 28. April 1903, Abs. 2 in der Fassung vom 4. Juni 1913.

***) Fassung vom 28. April 1903.

§ 14

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 15*)

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 11 Abs. 4) aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12), der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch (Abs. 1) nicht begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische (Abs. 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 16*)

Der Protokollführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 17*)

Um 7 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 16). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 18*)

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt dabei jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 16) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

*) Fassung vom 28. April 1903.

§ 19*)

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 20*)

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlussfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizufügen; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 21*)

Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§ 22

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Lit. B anliegenden Formular aufzunehmen.

§ 23

Die Wahlkreise (§ 6 des Gesetzes) weist das unter Lit. C anliegende Verzeichnis nach. In jedem derselben ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 24

Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§ 25

Die Wahlprotokolle (§ 22) mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

*) Fassung vom 28. April 1903.

§ 26

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmenden Lokale mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreis zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittels Handschlags an Eides statt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§ 27*)

In dieser Versammlung (§ 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (§ 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 28

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamiert.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Bornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§ 12 des Gesetzes).

§ 29

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§ 26 und 27 des Reglements).

§ 30

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§ 12 des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Bornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des § 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§ 31

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

Insbeyondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach

*) Fassung vom 28. April 1903.

dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§ 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des § 8 des Reglements bekanntzumachen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§ 8 und 30 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzurichten.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 32

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§ 33

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben sowie zum Nachweis, daß er nach § 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

§ 34*)

Rehnt der Gewählte ab oder erklärt der Reichstag die Wahl für ungültig, so hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 31; bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die im § 8 bestimmte achttägige Frist einzuhalten.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags während des Laufs derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden.

Tritt einer dieser Fälle später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 35

Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Zentralverwaltungsbehörde zur weiteren Mitteilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§ 36

Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Lit. D anliegende Verzeichnis nach.

*) Fassung vom 28. April 1903.